

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS



LBM

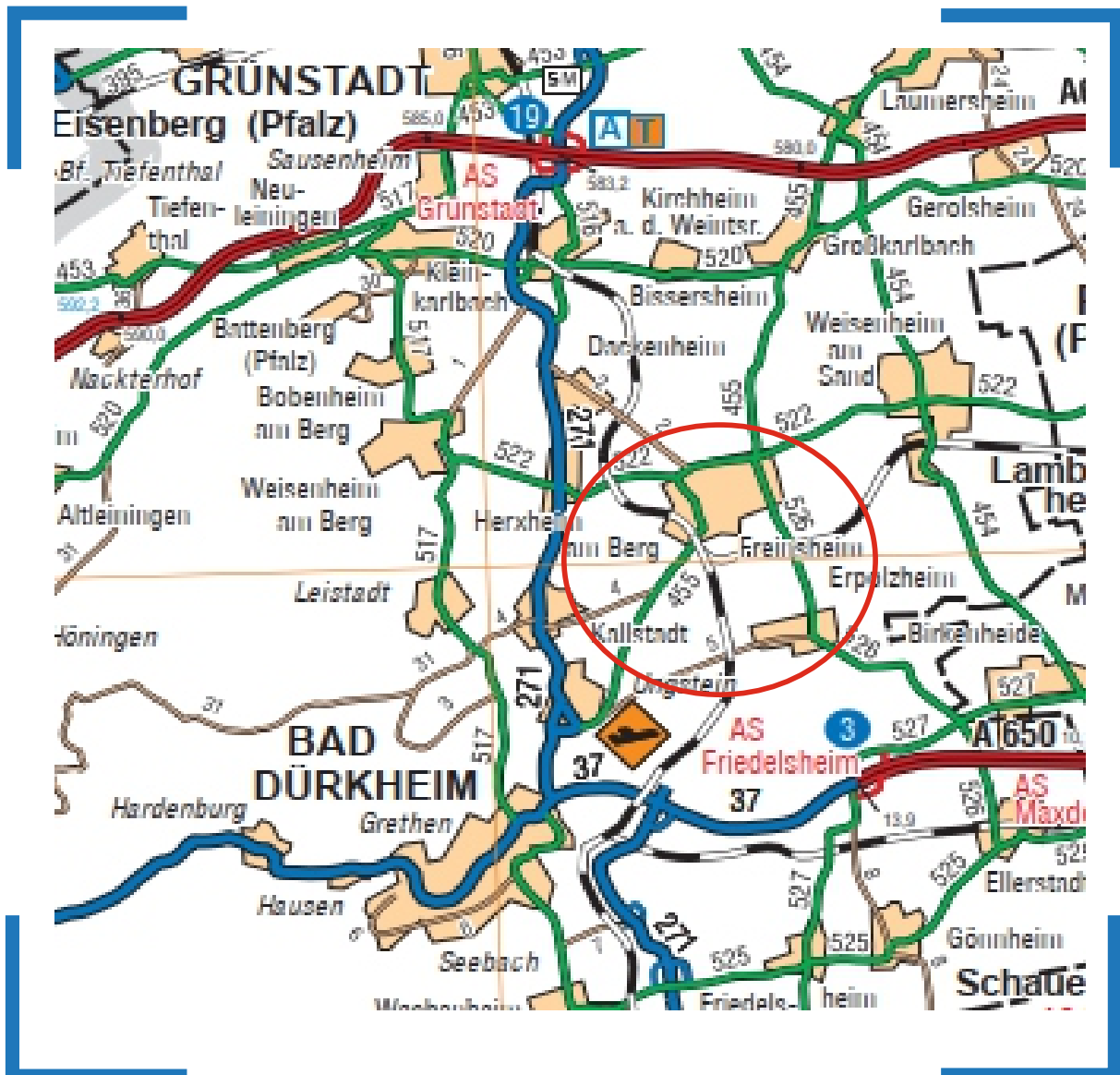
LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ

für den Ausbau der Landesstraße Nr. 455 (L 455)
im Zuge der Erneuerung des Brückenbauwerks
der Deutschen Bahn AG in der Ortslage Freinsheim

PLANFESTSTELLUNGS-
BEHÖRDE

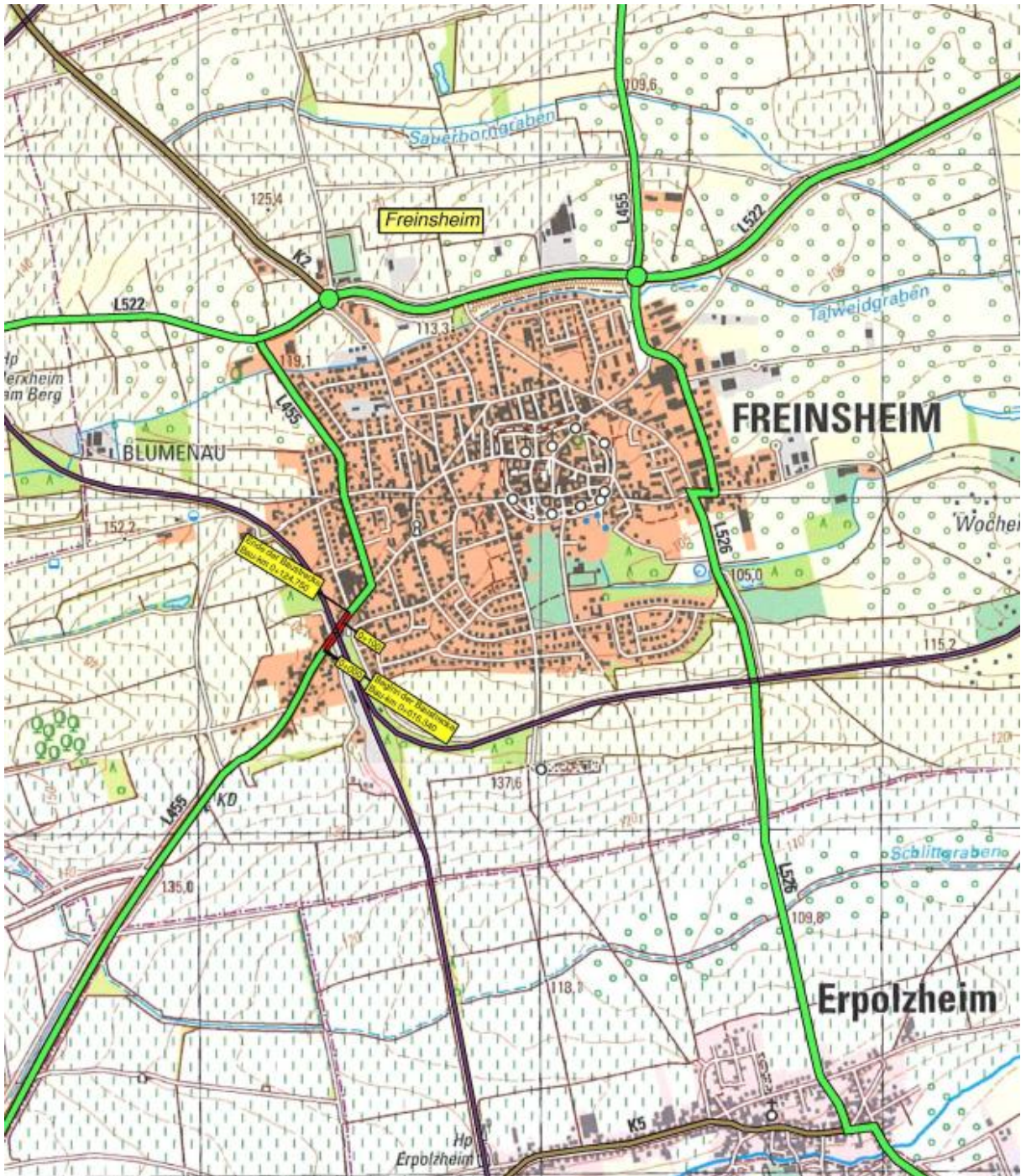
Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20
56068 KOBLENZ

Aktenzeichen: 02.3 - 1939 - PF 31a
Datum: 17. April 2024



Rheinland-Pfalz

Übersichtskarte



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Inhaltsverzeichnis | A |
| Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen..... | B |
| A Verfügbarer Teil - Räumlicher und rechtlicher Umfang der Planfeststellung, Bestandteile und Anlagen des festgestellten Planes..... | 1 |
| I. Rechtlicher Umfang der Planfeststellung..... | 1 |
| II. Räumlicher Umfang der Planfeststellung..... | 1 |
| III. Fragen der Widmung, Einziehung, Umstufung | 1 |
| IV. Wasserrechtliche Regelungen | 2 |
| V. Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens | 2 |
| VI. Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG | 2 |
| VII. Entscheidung über Anträge im Planfeststellungsverfahren | 3 |
| VIII. Festgestellte Planunterlagen..... | 3 |
| IX. Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses | 4 |
| B Allgemeine Nebenbestimmungen | 6 |
| C Besondere Nebenbestimmungen..... | 10 |
| I. Leitungen | 10 |
| II. Naturschutz | 12 |
| III. Wasser..... | 12 |
| IV. Denkmalschutz | 13 |
| V. Weitere Bestimmungen und Auflagen | 14 |
| D Verfahrensbeteiligte | 17 |
| I. Träger öffentlicher Belange..... | 17 |
| II. Privatpersonen | 18 |
| E Begründung | 19 |
| I. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens..... | 19 |
| II. Zuständigkeit..... | 19 |
| III. Verfahren | 19 |
| IV. Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung..... | 20 |
| V. Entwässerung/ Gewässerschutz | 22 |
| VI. Erläuterungen zum Immissionsschutz (Lärm und Luftschadstoffe)..... | 22 |
| VII. Belange des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes | 24 |
| VIII. Ergänzende Erläuterungen zu den Einwendungen und Forderungen | 32 |
| IX. Erläuterungen zur Erforderlichkeit der in den Kapiteln B und C erlassenen Nebenbestimmungen..... | 36 |
| X. Gesamtabwägung der Planfeststellungsbehörde..... | 36 |
| F Allgemeine Hinweise | 38 |
| I. Allgemeine Hinweise | 38 |
| II. Hinweis auf Auslegung und Zustellung..... | 38 |
| G Rechtsbehelfsbelehrung | 39 |

Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen

| | |
|-----------------------|--|
| AEG | Allgemeines Eisenbahngesetz |
| AVV Baulärm | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm |
| BauGB | Baugesetzbuch |
| BauNVO | Baunutzungsverordnung |
| BBodSchG | Bundes-Bodenschutzgesetz |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BImSchG | Bundes-Immissionsschutzgesetz |
| 16. BImSchV | Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) |
| 24. BImSchV | Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung) |
| 39. BImSchV | Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz |
| DSchG | Denkmalschutzgesetz |
| EKrG | Eisenbahnkreuzungsgesetz |
| FFH-RL | Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie |
| FlurbG | Flurbereinigungsgesetz |
| FStrG | Bundesfernstraßengesetz |
| FStrAbG | Fernstraßenausbaugesetz |
| GemO | Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz |
| GG | Grundgesetz |
| KrWG | Kreislaufwirtschaftsgesetz |
| KSG | Klimaschutzgesetz |
| LBodSchG | Landesbodenschutzgesetz |
| LEntEigG | Landesenteignungsgesetz |
| LKompVO | Landeskompensationsverordnung |
| LKompVzVO | Landeskompensationsverzeichnisverordnung |
| LNatSchG | Landesnaturschutzgesetz |
| LKSG | Landesklimaschutzgesetz |
| LuftVG | Luftverkehrsgesetz |
| LVO Erh.ziele | Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten |
| LPIG | Landesplanungsgesetz |
| LStrG | Landesstraßengesetz |
| LUVPG | Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung |
| LVwVfG | Landesverwaltungsverfahrensgesetz |
| LWaldG | Landeswaldgesetz |
| LWG | Landeswassergesetz |
| OD-Richtlinien | Ortsdurchfahrten-Richtlinien |
| Plafe-RL | Planfeststellungsrichtlinien |
| PlanSiG | Planungssicherstellungsgesetz |

| | |
|---------------------|--|
| PIVereinHG | Planungsvereinheitlichungsgesetz |
| RE-RL | Richtlinien für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau |
| REwS 21 | Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (2021) |
| RiStWaG | Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten |
| RLuS 2012 | Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen |
| RLS 19 | Richtlinien für Lärmschutz an Straßen |
| RLS 90 | Richtlinien für Lärmschutz an Straßen |
| ROG | Raumordnungsgesetz |
| ROV | Raumordnungsverordnung |
| UmwRG | Umweltrechtsbehelfsgesetz |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung |
| UVP-RL | UVP-Richtlinie |
| VLärmSchR 97 | Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung |
| VwVfG | Verwaltungsverfahrensgesetz |
| VS-RL | Vogelschutzrichtlinie |
| WaStrG | Bundeswasserstraßengesetz |
| WHG | Wasserhaushaltsgesetz |
| WRRL | Wasserrahmenrichtlinie |

Alle v.g. Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils aktuell anzuwendenden Fassung.

A Verfügender Teil - Räumlicher und rechtlicher Umfang der Planfeststellung, Bestandteile und Anlagen des festgestellten Planes

I. Rechtlicher Umfang der Planfeststellung

Für den Ausbau der Landesstraße Nr. 455 (L 455) im Zuge der Erneuerung des Brückenbauwerks der Deutschen Bahn AG in der Ortslage Freinsheim wird der Plan gemäß §§ 5 und 6 LStrG i.V.m. den §§ 1 - 7 LVwVfG und i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG mit den Änderungen und Ergänzungen festgestellt, die sich aus den Bestimmungen und Auflagen in den Kapiteln B und C dieses Beschlusses und den Blaeintragungen in den Unterlagen ergeben.

II. Räumlicher Umfang der Planfeststellung

Der Planfeststellungsbereich erstreckt sich auf die Gemarkung Freinsheim.

Er umfasst den Ausbau der Landesstraße Nr. 455 (L 455) von Bau-km ca. 0+016,34 bis Bau-km ca. 0+124,75.

Mit eingeschlossen in die Planfeststellung ist insbesondere

- die Erneuerung des Brückenbauwerkes der Deutschen Bahn AG inkl. der seitlichen Stützmauern,
- die Verbreiterung der L 455 im Bauwerksbereich,
- die Absenkung der L 455 zur Vergrößerung der Durchfahrtshöhe von derzeit 4,00 m auf künftig 4,30 m,
- die Neu- bzw. Wiederherstellung von Gehwegen,
- der Anschluss der vorhandenen Ortsstraßen und Wirtschaftswege an die neue Lage und Höhe der L 455,
- die Erneuerung bzw. die Anpassung der vorhandenen Entwässerungseinrichtungen,
- die Anpassung von Ver- und Entsorgungsleitungen,
- die Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen

gem. den Darstellungen in den festgestellten Planunterlagen.

III. Fragen der Widmung, Einziehung, Umstufung

Die im Zuge der Baumaßnahme neu entstehenden Straßenteilflächen der Landesstraße Nr. 455 (L 455) gelten gem. § 36 Abs. 5 LStrG mit der Verkehrsübergabe als gewidmet (Landesstraße i. S. v. § 3 S. 1 Ziffer 1 LStrG). Sofern Straßenteilflächen der L 455 dem Verkehr auf Dauer entzogen werden, gelten diese gem. § 37 Abs. 5 LStrG mit der Sperrung als entzogen.

IV. Wasserrechtliche Regelungen

Wasserbauliche Maßnahmen, die nach § 68 WHG im Rahmen dieser Planfeststellung mitzuregulieren wären, oder Erlaubnistatbestände im Sinne von §§ 8, 9, 10 ff und 19 WHG sowie den Vorschriften des LWG fallen im Rahmen der hier festzustellenden Straßenbaumaßnahme nicht an.

V. Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens

Da es sich bei dem vorliegenden Verfahren um den Ausbau einer Landesstraße handelt, unterliegt es gem. § 5 Abs. 6 LStrG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 4 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) und der dortigen Anlage 1 den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Der Vorhabensträger hat nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen für das planfestzustellende Straßenbauvorhaben eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles“ vorgenommen. Die v.g. Vorprüfung (Siehe Kapitel A, IX.20) kommt unter Berücksichtigung der in den Anlagen 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu dem Ergebnis, dass für das Straßenbauvorhaben keine fachliche und rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, weil mit dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind. Weder durch die Erneuerung des Bahnbauwerks noch durch die straßenbaulichen Maßnahmen im Zuge der L 455 werden erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verursacht.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet diese Bewertung als fachlich zutreffend und stellt somit fest, dass das Straßenbauvorhaben entsprechend den Bestimmungen des § 5 Abs. 6 LStrG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 4 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) und der dortigen Anlage 1 sowie den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht uvp-pflichtig ist (§ 5 UVPG).

VI. Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Dem Land Rheinland-Pfalz werden gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nrn. 4 und 5 und S. 2 BNatSchG vorsorglich folgende Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG (Zugriffsverbote) und § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG (Besitzverbote) erteilt:

- Für das Fangen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und das Inbesitz- und Ingewahrsamnehmen (§ 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) der **Mauereidechse** (*Podarcis muralis*) im Rahmen der Umsiedlungsmaßnahme 003_V wird vorsorglich eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 und Satz 2 BNatSchG erteilt.

Ferner wird für den Fall, dass im Zusammenhang mit der notwendigen Umsiedlung der Tiere in ein Ausweichhabitat nicht alle Exemplare der Mauereidechsenpopulation abgefangen werden können und/ oder einzelne Tiere nach Baubeginn in den Eingriffsbereich einwandern und ggf. getötet werden, vorsorglich eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 und Satz 2 BNatSchG vom Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt.

- Für das Fangen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und das Inbesitz- und Ingewahrsamnehmen (§ 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) der **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) im Rahmen der Umsiedlungsmaßnahme 003_V wird vorsorglich eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 und Satz 2 BNatSchG erteilt.

Ferner wird für den Fall, dass im Zusammenhang mit der notwendigen Umsiedlung der Tiere in ein Ausweichhabitat nicht alle Exemplare der Schlingnatterpopulation abgefangen werden können und/ oder einzelne Tiere nach Baubeginn in den Eingriffsbereich einwandern und ggf. getötet werden, vorsorglich eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 und Satz 2 BNatSchG vom Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt.

Darüber hinaus wird dem Land Rheinland-Pfalz für den Fall, dass entgegen den der festgestellten Planung zu Grunde liegenden naturschutzfachlichen Bewertungen und ungeachtet der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen von der Erfüllung weiterer Artenschutzverbote nach § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG auszugehen wäre, vorsorglich eine Ausnahmegenehmigung von diesen Verboten gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 4 und 5 und Satz 2 BNatSchG für die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) erteilt.

VII. Entscheidung über Anträge im Planfeststellungsverfahren

Anträge betreffend Inhalt und Umfang der Verfahrensunterlagen, auf Durchführung weiterer Ermittlungen und Einholung oder Hinzuziehung zusätzlicher Gutachten sowie gegen die Art und Weise der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und insbesondere des Anhörungsverfahrens werden zurückgewiesen, soweit über sie nicht bereits im laufenden Verfahren entschieden wurde oder ihnen in dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen nicht entsprochen wird.

Im Übrigen werden die Sachanträge sowie die Einwendungen und Forderungen auf Unterlassung des Vorhabens, auf Planänderung und/oder -ergänzung zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen, Planergänzungen oder durch Auflagen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

VIII. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan für die straßenbaulichen, landespflegerischen und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen besteht aus folgenden, mit Feststellungsstempel und Dienstsiegel versehenen Unterlagen:

1. Erläuterungsbericht, Anlage 1, bestehend aus 16 Seiten, aufgestellt am 23.03.2023
2. Lageplan, Unterlage 5, Blatt-Nr. L 1, Maßstab 1:250, aufgestellt am 23.03.2023
3. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt-Nr. H 1, Maßstab 1:250/50, aufgestellt am 23.03.2023
4. Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt-Nr. GE 1, Maßstab 1:250, aufgestellt am 23.03.2023
5. Regelungsverzeichnis, Anlage 11, bestehend aus 6 Seiten, aufgestellt am 23.03.2023
6. Straßenquerschnitt, Unterlage 14.2, Blatt-Nr. RQ 1, Maßstab 1:50, aufgestellt am 23.03.2023
7. Straßenquerschnitt, Unterlage 14.2, Blatt-Nr. RQ 2, Maßstab 1:50, aufgestellt am 23.03.2023
8. Erläuterungsbericht, Unterlage 17.1, bestehend aus 41 Seiten, aufgestellt am 23.03.2023
9. Grunderwerbsplan, Unterlage 17.3, Maßstab 1: 500, aufgestellt am 23.03.2023
10. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Erläuterungsbericht, Unterlage 19.1.1, bestehend aus 20 Seiten, aufgestellt am 23.03.2023
11. Maßnahmenplan, Unterlage 19.1.3, Maßstab 1:500, aufgestellt am 23.03.2023

IX. Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses

Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses sind ferner die nachstehend aufgeführten Unterlagen:

1. Schalltechnische Berechnung, Anhang zu Anlage 1, bestehend aus 16 Seiten, aufgestellt am 23.03.2023
2. Übersichtskarte, Unterlage 2, Blatt-Nr. ÜK 1, Maßstab 1:10.000, aufgestellt am 23.03.2023
3. Grunderwerbsverzeichnis (verschlüsselt), Anlage 10.2, bestehend aus 3 Seiten, aufgestellt am 23.03.2023
4. Ermittlung der Belastungsklasse, Anlage 14.1, bestehend aus 6 Seiten, aufgestellt am 23.03.2023
5. Querprofile, Unterlage 16, Blatt-Nr. Q 1, Maßstab 1:50, aufgestellt am 23.03.2023
6. Querprofile, Unterlage 16, Blatt-Nr. Q 2, Maßstab 1:50, aufgestellt am 23.03.2023
7. Querprofile, Unterlage 16, Blatt-Nr. Q 3, Maßstab 1:50, aufgestellt am 23.03.2023
8. Querprofile, Unterlage 16, Blatt-Nr. Q 4, Maßstab 1:50, aufgestellt am 23.03.2023
9. Querprofile, Unterlage 16, Blatt-Nr. Q 5, Maßstab 1:50, aufgestellt am 23.03.2023
10. Grunderwerbsverzeichnis (verschlüsselt), Unterlage 17.2, bestehend aus 6 Seiten, aufgestellt am 23.03.2023

11. Endzustand Bauwerksplan Grundriss, Unterlage 17.4, Maßstab 1:100, aufgestellt am 23.03.2023
12. Endzustand Bauwerksplan Schnitte und Details, Unterlage 17.5, Maßstab 1:100, 50, 10, aufgestellt am 23.03.2023
13. Bauzustand Lageplan, Unterlage 17.6, Maßstab 1:100, aufgestellt am 23.03.2023
14. Baustelleneinrichtungsplan, Unterlage 17.7, Maßstab 1:500, aufgestellt am 23.03.2023
15. Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept, Unterlage 17.8, bestehend aus 18 Seiten, aufgestellt am 23.03.2023
16. Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung, Unterlage 17.9, bestehend aus 46 Seiten, aufgestellt am 23.03.2023
17. Wassertechnische Berechnungen, Anlage 18, bestehend aus 6 Seiten, aufgestellt am 23.03.2023
18. Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.1.2, Maßstab 1:500, aufgestellt am 23.03.2023
19. Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung incl. Anhang 1 (Formblätter der artenschutzrechtlichen Prüfung) und Anhang 2 (Gutachterliche Einschätzung zum Quartierpotential von Eisenbahnüberführungen für Fledermäuse), Unterlage 19.1.4, bestehend aus 35 Seiten, aufgestellt am 23.03.2023
20. Formblatt U 3 – Umwelterklärung für die Feststellung der UVP-Pflicht, Unterlage 19.1.5, bestehend aus 29 Seiten, aufgestellt am 23.03.2023
21. Leitungsplan, Unterlage 21, Blatt-Nr. GL 1, Maßstab 1:250, aufgestellt am 23.03.2023

B Allgemeine Nebenbestimmungen

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird gem. § 1 LVwVfG i.V.m. § 36 VwVfG mit folgenden allgemeinen Nebenbestimmungen erteilt:

1. Dieser Planfeststellungsbeschluss regelt rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1, S. 1 VwVfG). Diese Rechtswirkungen gelten gem. § 1 LVwVfG i.V.m. § 4 LVwVfG auch gegenüber nach Bundesrecht notwendigen Entscheidungen.

Eine Ausnahme stellt die wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Bewilligung gem. § 19 Abs. 1 WHG dar, die nicht der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses unterliegt, sondern als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung tritt, auch wenn diese Entscheidung im Rahmen dieser Planfeststellungsentscheidung mit erteilt wird.

2. Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt der Plan außer Kraft, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.
3. Eingeschlossen in diese Planfeststellung sind die mit der Baumaßnahme verbundenen notwendigen Änderungen, Verlegungen und Wiederanpassungsmaßnahmen an vorhandenen Straßen und Wegen.
4. Soweit Wirtschaftswege neu angelegt, verlegt oder geändert werden müssen, richten sich ihre Breite und Befestigungsart nach dem vorhandenen Wegenetz in der jeweils betroffenen Gemarkung unter Berücksichtigung der Art und Stärke des durch die Straßenbaumaßnahme bedingten zusätzlichen Verkehrs und der örtlichen Steigungsverhältnisse. Sollen darüber hinaus Wege breiter angelegt oder besser befestigt werden, so sind die damit verbundenen Mehrkosten von demjenigen zu tragen, der diese Verbesserungen fordert.

Im Übrigen sind die vom Bundesminister für Verkehr am 29. August 2003 - S 28/38.34.00/4 BM 02 - herausgegebenen "Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen" maßgebend. Diese Grundsätze wurden in Rheinland-Pfalz mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 1.10.2003, Az.: 8708-10.1-3281/03 auch für den Bereich der Landes- und Kreisstraßen verbindlich eingeführt. Des Weiteren wurden mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz vom 07.10.2003, Az.: 8604-6-810 die „Ergänzenden Grundsätze für die Gestaltung und Nutzung ländlicher Wege“, Stand September 2003, herausgegeben von der Bund-

Länder-Arbeitsgemeinschaft ArgeLandentwicklung, eingeführt. Die beiden v.g. Grundsätze für den ländlichen Wegebau sind bei der Planung, Förderung und Ausführung ländlicher Wege innerhalb und außerhalb der Ländlichen Bodenordnung, auch als Folgemaßnahmen beim Bau öffentlicher Straßen, zu beachten.

5. Für die Eintragung der wasserrechtlichen Tatbestände in das Wasserbuch sind die entsprechenden Eintragungen in den durch diesen Beschluss festgestellten Unterlagen und die Bestimmungen dieses Beschlusses maßgebend.

Der für das Wasserbuch zuständigen Behörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd) ist eine beglaubigte Ausfertigung der festgestellten Unterlagen für die Wasserbuchakten zur Verfügung zu stellen.

6. Die notwendigen Auflagen, die sich aus der fachtechnischen Überprüfung der geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ergeben, sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Die Bauausführung erfolgt im Benehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd.

7. Änderungen und Verlegungen von Versorgungsleitungen und sonstigen Leitungen sowie deren Kostentragung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den zwischen den Beteiligten bestehenden Verträgen. Den Eigentümern der vorgenannten Leitungen ist der Baubeginn rechtzeitig mitzuteilen.

8. Die mit der Straßenbaumaßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf Kosten des Straßenbaulastträgers nach Maßgabe des Fachbeitrages Naturschutz sowie der Fachgutachten zu vermeiden, auszugleichen bzw. zu ersetzen. Der Fachbeitrag Naturschutz ist Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen (vgl. hierzu u.a. Kapitel A, Nr. AVIII.10 und AVIII.11).

Die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gem. § 6 LNatSchG/ § 14 BNatSchG sind mit Beginn des jeweiligen Eingriffs, spätestens jedoch 3 Jahre nach dem Eingriffsbeginn herzustellen. Ein Eingriff ist in diesem Sinne begonnen, sobald mit der Veränderung der Gestalt oder Nutzfläche der Fläche, insbesondere durch Einrichten einer Baustelle oder Herrichten von Flächen für den jeweiligen Eingriff, begonnen wurde. Die Maßnahmen zur Herstellung und Erreichung der mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen jeweils verfolgten Entwicklungszielen sind unter Berücksichtigung der fachgesetzlich gebotenen Vorgaben durchzuführen.

Die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach Maßgabe der in den Planunterlagen beschriebenen Regelungen entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Kompensationsfunktion dauerhaft, d. h. so lange der Eingriff fortwirkt, rechtlich zu sichern und zu unterhalten. Evt. zukünftige Eingriffe in diese Maßnahmen sind zulässig, soweit hierbei sichergestellt ist, dass die den Maßnahmen zugeordnete naturschutzfachliche Funktion weiterhin gewahrt wird.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gem. § 6 LNatSchG/ § 14 BNatSchG und die dafür in Anspruch genommenen Flächen sind in einem digitalen Kompensationsverzeichnis zu erfassen (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). Das Kompensationsverzeichnis wird von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Obere Naturschutzbehörde technisch betrieben. Die Eintragungen in das Kompensationsverzeichnis nimmt die am Planfeststellungsverfahren beteiligte Obere Naturschutzbehörde vor. Die zuständige Straßenbaubehörde hat nach Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses umgehend auf eine Eintragung in das Kompensationsverzeichnis hinzuwirken und der Eintragungsstelle die erforderlichen Angaben entsprechend den Anforderungen des § 4 LKompVzVO vom 12.06.2018 sowie unter Beachtung der elektronischen Vorgaben zu übermitteln. Nähere Informationen zum EDV-System KSP (KomOn Service Portal) zur Erfassung der Eingriffs- und Kompensationsflächen sowie zur Registrierung sind unter <https://mueef.rlp.de/de/themen/naturschutz/eingriff-und-kompensation/ksp> zu finden. Änderungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat die zuständige Straßenbaudienststelle der Eintragungsstelle mitzuteilen, damit eine entsprechende Änderung der Eintragung im Kompensationsverzeichnis erfolgen kann.

Die Straßenbaubehörde hat nach Abschluss der Baumaßnahme der Planfeststellungsbehörde einen Bericht bezüglich der vollständigen Herstellung aller landespflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der artenschutzrechtlichen CEF- und FCS-Maßnahmen sowie der evt. durchzuführenden habitatschutzrechtlichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen und das Erreichen der jeweiligen Entwicklungsziele vorzulegen. Ergänzend wird auf die nachfolgende Auflagenregelung Nr. 13 verwiesen.

9. Vorhandene Zufahrten und Zugänge der Anliegergrundstücke sind bei Vorliegen der straßengesetzlichen Voraussetzungen der durch die Straßenbaumaßnahme bedingten veränderten Situation anzupassen. Die entsprechenden Maßnahmen sind im Benehmen mit den Grundstückseigentümern festzulegen.

Die „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (Nutzungsrichtlinien) - ARS Nr. 07/2020 vom 14.03.2020, VkBf. Nr. 8/2020, S. 238, sowie das Schreiben des MWVLW vom 18.03.2020 sind zu beachten. Das MWVLW hat mit vorgenanntem Schreiben die Nutzungsrichtlinien eingeführt und gleichzeitig ihre Anwendung für die Landes- und Kreisstraßen angeordnet, soweit die Vorschriften des LStrG nicht entgegenstehen.

10. Soweit durch Planergänzungen größere Geländeinanspruchnahmen notwendig werden, als es die festgestellten Grunderwerbspläne ausweisen, oder soweit Rechte Dritter in sonstiger Weise über den festgestellten Plan hinaus berührt werden, ist vor Baubeginn die Zustimmung der neu oder stärker Betroffenen herbeizuführen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.
11. Über bürgerlich-rechtliche Ansprüche (Entschädigungsforderungen) kann im Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden werden, da hier entsprechend den straßengesetzlichen Vorschriften nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden. Die Regelung

von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die Straßenbaudienststellen (oder - falls keine Einigung erzielt werden kann - durch die Enteignungsbehörde). Zu der Entschädigungsregelung ist zu bemerken, dass die durch die Baumaßnahme Betroffenen für die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke und Gebäude nach den Grundsätzen des Entschädigungsrechts (Landesenteignungsgesetz) entschädigt werden, wobei neben der Grundstücks- und Gebäudeentschädigung unter bestimmten Voraussetzungen auch Ersatz für sonstige Vermögensnachteile (wie Wertminderung der Restgrundstücke, Verlust von Aufwuchs u.a.) infrage kommt.

Der Straßenbaulastträger ist verpflichtet, Restflächen - soweit diese nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden können - nach den Bestimmungen des Entschädigungsrechts zu erwerben.

12. Soweit an anderen Anlagen ausgleichspflichtige Wertverbesserungen entstehen, sind vor Baubeginn die Zustimmungen eventueller Kostenpflichtiger zum Ausgleich der Wertverbesserungen herbeizuführen bzw. Kostenvereinbarungen abzuschließen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.
13. Die zuständige Straßenbaudienststelle hat der Planfeststellungsbehörde jeweils zeitnah den Beginn der Baudurchführung sowie die Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme anzuzeigen. Sie hat fernerhin der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen, ob die Durchführung der Straßenbaumaßnahme (einschließlich der Herstellung der naturschutzfachlichen Maßnahmen) entsprechend den Feststellungen des Planfeststellungsbeschlusses insbesondere auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens, erfolgt ist. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die zuständige Straßenbaubehörde selbst die hierzu erforderlichen Überwachungsmaßnahmen durchzuführen hat. Die Regelung in vorstehender Nr. 8 bleibt hiervon unberührt.
14. Für den Fall, dass dies aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen erforderlich werden sollte, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung nach § 74 Abs. 3 VwVfG insbesondere über die Erteilung weiterer Auflagen und/oder Nebenbestimmungen vor. Sofern dies aus Rechtsgründen geboten sein sollte, behält sich die Planfeststellungsbehörde ggfs. auch die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens vor.

C Besondere Nebenbestimmungen

Träger der festgestellten Baumaßnahme sind das Land Rheinland-Pfalz (Landesstraßenverwaltung) und die Deutsche Bahn AG unbeschadet einer Kostenbeteiligung etwaiger Dritter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Bauausführung obliegt dem Landesbetrieb Mobilität Speyer unter Beteiligung der Deutschen Bahn AG.

In Ergänzung der allgemeinen Nebenbestimmungen in Kapitel B, Nrn. 1 bis 14 dieses Beschlusses und ergänzend zu den im Regelungsverzeichnis getroffenen Regelungen werden dem Vorhabenträger (Land Rheinland-Pfalz – Landesstraßenverwaltung -) gemäß § 1 LVwVfG i.V.m. § 36 VwVfG i.V.m. § 74 Abs. 2 VwVfG als besondere Nebenbestimmungen die nachstehenden Verpflichtungen auferlegt:

I. Leitungen

Durch die Straßenbaumaßnahme werden ggf. Änderungen bzw. Verlegungen an den Versorgungsleitungen der

- a. Verbandsgemeindewerke Freinsheim, Freinsheim
- b. Deutsche Telekom Technik GmbH, Bonn
- c. Pfalzgas GmbH, Frankenthal
- d. Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH, Saarlouis
- e. Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen

erforderlich. Die zuständige Straßenbaudienststelle wird deshalb angewiesen, die genannten Versorgungsunternehmen rechtzeitig über den Beginn der Straßenbauarbeiten zu unterrichten. Die Kostentragung für die aus Anlass der Straßenbaumaßnahme notwendig werdenden Leitungsarbeiten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den bestehenden vertraglichen Abmachungen. Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:

zu a.: Verbandsgemeindewerke Freinsheim:

Von der vorliegenden Planung ist ein Mischwasserkanal und eine Wasserleitung betroffen. Nach derzeitigem Kenntnisstand müssen diese nicht umgelegt werden, es sind lediglich Anpassungsarbeiten an die neue Straße auszuführen.

zu b.: Deutsche Telekom Technik GmbH:

Der Vorhabenträger hat nach erfolgter Vergabe die von ihm beauftragte Tiefbaufirma der Deutschen Telekom Technik GmbH, TNL Südwest, PTI 11, Bauleitplanung, Pirmasenser Straße 65, 67655 Kaiserslautern oder per Mail an: Koordienierung.ptill@telekom.de mitzuteilen.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an den Anlagen der Telekom vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Der Vorhabenträger hat rechtzeitig vor der Bauausführung vom zuständigen PTI, Mail an: planauskunft.suedwest@telekom.de, aktuelle Bestandspläne einzuholen; in gesonderten Einzelfällen können auch Einweisungen vor Ort durchgeführt werden.

zu c.: Pfalzgas GmbH:

Vor Bauausführung sind aktuelle Planauskünfte einzuholen. Die Leitungsschutzanweisungen „Schutz von Gasversorgungsanlagen“ sowie „Maßnahmen zum Schutze von Gasleitungen“ sind zu beachten.

zu d.: Inexio:

Vor Bauausführung sind aktuelle Planauskünfte einzuholen. Das „Merkblatt zum Schutz von Telekommunikationsanlagen“ ist zu beachten.

zu e.: Pfalzwerke Netz AG:

Im Planungsbereich liegen folgende Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG:

| lfd. Nr. | Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG |
|----------|---|
| 1 | 0,4-kV-Niederspannungskabelleitungen, Ortsnetz Freinsheim |
| 2 | Diverse Schränke (Kabelverteilerschränke, Zählerschränke) |
| 3 | Stillgelegte 20-kV-Mittelspannungskabelleitung |

| lfd. Nr. | Versorgungseinrichtungen der Ortsgemeinde Freinsheim |
|----------|---|
| 4 | 0,4-kV-Niederspannungskabelleitungen und Leuchten (Straßenbeleuchtungsanlage) |

Vor Baubeginn ist eine aktuelle Planauskunft über die Online-Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG einzuholen (<https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft>).

Zu Versorgungseinrichtungen lfd. Nr. 1, lfd. Nr. 2 sowie lfd. Nr. 4:

Die 0,4-kV-Versorgungseinrichtungen sind über die Netzanschlussverordnung (NAV) rechtlich gesichert. Der sicherheitstechnisch erforderliche Schutzstreifen der Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 1 beträgt insgesamt 1,0 m breiten Schutzstreifen der 0,4-kV-Niederspannungskabelleitung – von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie senkrecht nach beiden Seiten je 0,5 m gemessen. In diesem Schutzstreifen sind über- bzw. unterirdische leitungsgefährdende Maßnahmen grundsätzlich unzulässig.

Für die Abstimmungen zum Umfang evt. erforderlicher Änderungen und/ oder Sicherungen an diesen Versorgungseinrichtungen hat sich der Vorhabenträger rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme, mit der Pfalzwerke Netz AG, Netzbau, Ortsnetzbau Ost, Standort Maxdorf, Voltastraße 1, 67133 Maxdorf (Herr Günther, Telefon: 06237 935 – 258, Telefax: 06237 935 – 204, E-Mail: Thorsten.Guenther@pfalzwerke-netz.de) in Verbindung zu setzen.

Zu Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 3:

Im Plangebiet befindet sich ein stillgelegtes 20-kV-Kabel lfd. Nr. 3. Soweit es von der Maßnahme betroffen ist, wird es durch die Pfalzwerke Netz AG entfernt. Der Vorhabenträger hat sich hierzu rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme mit der o.g. Organisationseinheit in Verbindung zu setzen.

Geplante Versorgungseinrichtungen:

Die Pfalzwerke Netz AG beabsichtigt im Zuge der Bauausführung die Mitverlegung von Leerrohren. Der Vorhabenträger hat sich zur Koordination und Detailabstimmung rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme mit der o.g. Organisationseinheit in Verbindung zu setzen.

Zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden sind die Ausführungen in den „Leitungsschutzanweisung“ sowie der „Bauherrenmappe“ der Pfalzwerke Netz AG zu berücksichtigen (<https://www.pfalzwerke-netz.de/netz-anschiessen/hausanschluss-baustrom/leitungsschutz-beim-bau>).

II. Naturschutz

In naturschutzfachlicher Hinsicht hat der Straßenbaulastträger im Zusammenwirken mit der Deutschen Bahn AG im Zuge der Bauausführung Folgendes zu beachten:

1. Zur Minimierung der Eingriffe sind die im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Unterlage 19.1.1, in Kapitel 6 (S. 12 ff) aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen 001_V, 002_V, 003_V, 004_V und 005_V sowie die Ausgleichsmaßnahmen 007_A entsprechend zu beachten.
2. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist die im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Unterlage 19.1.1, in Kapitel 6 (S. 15 f) aufgeführte CEF-Maßnahme (006_CEF) entsprechend zu beachten. Es ist eine herpetologisch versierte Ökologische Baubegleitung (Landschaftspflegerischen Begleitplan, Unterlage 19.1.1, Kapitel 6, S. 17, Maßnahme 008_R) zu beauftragen und der Oberen Naturschutzbehörde vor Baubeginn zu benennen. Die Ökologische Baubegleitung soll auch in der Lage sein, Tierrettungsmaßnahmen bei den Mauereidechsen durchzuführen. Entsprechend relevante Ereignisse, welche nicht vorhersehbar waren und somit nicht in den hier vorgelegten Unterlagen berücksichtigt werden konnten, wie z. B. das Einwandern von Tieren in das Baufeld, sind der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

III. Wasser

Das anfallende Oberflächenwasser wird über Straßenabläufe in den Mischwasserkanal der Verbandsgemeindewerke Freinsheim eingeleitet. Die Mitbenutzung der gemeindeeigenen Kanalanlagen ist zeitgerecht vor Bauausführung mit der Verbandsgemeinde Freinsheim in einer Vereinbarung zu regeln. Falls eine solche Vereinbarung bereits besteht, ist sie entsprechend fortzuschreiben.

IV. Denkmalschutz

Die Straßenbaudienststelle hat bei der Ausschreibung und Vergabe der Straßenbauarbeiten die bauausführenden Firmen auf die Beachtung der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes – DSchG - hinzuweisen. Danach ist jeder zu Tage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden und die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen. Fundgegenstände sind gegen Verlust zu sichern. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer rechtzeitig anzuzeigen.

Darüber hinaus wird dem Vorhabenträger aufgegeben, zu den notwendigen archäologischen Arbeiten zur Schadensminderung bzw. zum Erhalt der von dem Straßenbauvorhaben betroffenen, geschützten, archäologischen Kulturdenkmäler beizutragen. Die konkreten Schutz- bzw. Erhaltungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn mit der Denkmalfachbehörde abzustimmen. Die Kostenbeteiligung des Vorhabenträgers regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer** hat darauf hingewiesen, dass in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie im Bereich der vorliegenden Planung mehrere archäologische Fundstellen verzeichnet sind, dass aber nicht davon auszugehen ist, dass diese durch die Baumaßnahmen berührt werden. Dessen ungeachtet sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, um Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen zu können.
- Die Direktion Landesarchäologie ist an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.
- Im Planungsgebiet können sich bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden. Diese sind zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz** hat auf das im Planungsbereich befindliche Kulturdenkmal „Bahnhofstraße 55“ hingewiesen. Hier sind Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes nach Möglichkeit zu vermeiden. In diesem Zusammenhang ist - einem Wunsch der Stadt Freinsheim entsprechend - Seitens der DB Netz AG in Absprache mit der Unteren Denkmalpflegebehörde des Landkreises Bad Dürkheim im Zuge der Bauausführung zu prüfen, ob die Betonbrücke in einem zu dem benachbarten Denkmal vertretbaren Farbton gestrichen werden kann.

V. Weitere Bestimmungen und Auflagen

1. Die Verteilung der Kosten der gemeinschaftlichen Maßnahmen in der Ortsdurchfahrt Freinsheim richtet sich nach den „Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten an Bundesstraßen“ (Ortsdurchfahrtsrichtlinien).

Diese Richtlinien gelten bei Gleichheit der zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften auch für den Bereich des Landesstraßengesetzes und sind gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 20.04.2009 (MinBl. 2009 S. 126) - soweit Vorschriften des Landesstraßengesetzes nicht entgegenstehen - für Landes- und Kreisstraßen entsprechend anzuwenden.

Mit der Stadt Freinsheim ist - soweit noch nicht geschehen - rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten eine Vereinbarung abzuschließen, in der die Durchführung aller Maßnahmen, die nach den Ortsdurchfahrtsrichtlinien einer Kostenteilung unterliegen, festgelegt werden. Insbesondere ist dabei die Herstellung der vorgesehenen bzw. die Anpassung der vorhandenen Gehwege zu regeln.

Für die Maßnahmen, bei denen die Kostentragungspflicht ausschließlich bei der Stadt Freinsheim liegt (z. B. lfd. Nrn. 6, 7 und 10 des Regelungsverzeichnisses; Kapitel A, AVIII.5), ist eine separate Vereinbarung abzuschließen.

Die Stadt Freinsheim überplant derzeit den Bereich des ehemaligen Autohauses sowie die Anbindung des Wirtschaftsweges bei ca. Bau-km 0+060. Sofern die städtischen Planungen zum Zeitpunkt der Bauausführung bereits hinreichend verfestigt sind, hat hier eine entsprechende Abstimmung zwischen dem Straßenbaulastträger und der Stadt Freinsheim in Bezug auf die Gestaltung der Anbindung des Wirtschaftsweges zu erfolgen. Auf die derzeit in den Planunterlagen vorgesehene Asphaltierung des Weges auf einer Länge von ca. 12 m ist zu verzichten.

2. Sofern bei der Baudurchführung unerwartete Kontaminationen bekannt werden bzw. auftreten, ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz als zuständige Behörde nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz bzw. Landesbodenschutzgesetz zu beteiligen.
3. Die zuständige Straßenbaubehörde und die Deutsche Bahn AG haben bei der Durchführung der Baumaßnahme Folgendes zu beachten:
 - Vor Beginn der Baumaßnahme ist zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der DB Netz AG, I.NI-SW-K-K, Am Hauptbahnhof 4-12, 66111 Saarbrücken, eine Kreuzungsvereinbarung nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz abzuschließen (s. auch lfd. Nr. 13 des Regelungsverzeichnisses, Kapitel A, AVIII.5); ggf. kann die bestehende Vereinbarung fortgeschrieben werden.
 - Das Betreten von Bahnanlagen durch Dritte ist ohne Genehmigung der DB Netz AG nicht gestattet. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung ist bei der DB Netz AG rechtzeitig ein schriftlicher Antrag zu stellen.

- Der Bereich der Gleisanlagen darf ohne Sicherungsposten nicht betreten werden. Sicherungsposten sind bei einem bahnzugelassenen Sicherungsunternehmen zu bestellen. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind mindestens 20 Tage vor Beginn der Arbeiten bei der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle (BzS) abzustimmen: DB Netz AG, BZSKAR@deutschebahn.com, Tel: 0721/938-4286 oder 4165.
- Während der Baumaßnahmen an der L 455 ist für Rettungs- und Einsatzkräfte für das Notfallmanagement gemäß Ländervereinbarung jederzeit eine Erreichbarkeit der Bahnanlagen entlang der L 455 (Bahnhofstraße) in Freinsheim sicher zu stellen. Eventuelle längere Straßensperrungen und die Umfahrmöglichkeiten sind rechtzeitig mit der DB Netz AG, Betrieb Netz Karlsruhe, Örtliche Planung Betrieb, I.NB-SW-N-KAR-P, Fautenbruchstr. 4, 76137 Karlsruhe, Tel. +49 721 938 4826, abzustimmen.
- Für alle Baumaßnahmen auf dem Bahngelände und für die Baumaßnahmen außerhalb des Bahngeländes, die Einflüsse auf Bahngelände bzw. Bahnanlagen haben können, ist 8 bis 10 Wochen vor Beginn der Arbeiten eine Baudurchführungsvereinbarung (BDV) mit der DB Netz AG abzuschließen. Die BDV regelt die technischen Rahmenbedingungen und die Sicherheitsmaßnahmen, die bei der Bauausführung zu beachten sind.
- § 64 EBO ist einzuhalten, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke darf nicht gefährdet oder gestört werden.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind zu gewährleisten.

4. Hinweisen des **Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz** entsprechend wird der Straßenbaulastträger wie folgt verpflichtet:
 - Bei Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.
 - Sofern über die bereits erfolgten Baugrunduntersuchungen hinaus weitere Bohrungen bzw. geologische Untersuchungen durchgeführt werden, sind diese spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz über das Online-Portal „Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz“ unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> anzuzeigen.
5. Berechtigten Forderungen der **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz** entsprechend wird der Baulastträger wie folgt verpflichtet:

- Der Wirtschaftsweg Flurstück Nr. 5777 der Stadt Freinsheim wird als Baustellenzufahrtsweg vorübergehend in Anspruch genommen. Vor Baubeginn ist eine Beweissicherung des Wegezustands z. B. in Form einer Fotodokumentation vorzunehmen.
- Zur Festlegung der für die Zeit der Bauausführung erforderlich werdenden Umleitungen ist ein Vertreter der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz sowie der örtlich zuständigen Landwirtschaftsvertretung rechtzeitig zur Baustellenvorbesprechung einzuladen.
- Es ist sicherzustellen, dass die im Baubereich liegenden Weinbauflächen auch während der Bauphase uneingeschränkt und ungehindert angefahren / angedient werden können.
- Sofern projektbedingt Schäden an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Infrastruktureinrichtungen (Wirtschaftswege, Brunnen, Drainagen, Bewässerungsleitungen, Kulturerziehungsanlagen, Grenzsteine etc.) entstehen, sind diese zu ermitteln und unverzüglich zu beheben bzw. zu entschädigen.
- Die örtlich zuständige Landwirtschaftsvertretung ist über die Bezirksgeschäftsstelle des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Pfalz Süd e.V., Martin-Luther-Str. 69, 67433 Neustadt an der Weinstraße, Herr Dirk Gerling, Tel. 06321-9274710, Fax 06321-9274711, E-Mail: dirk.gerling@bwv-rlp.de rechtzeitig zur Baustellenvorbesprechung einzuladen.

D Verfahrensbeteiligte

I. Träger öffentlicher Belange

1. **Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd**, Koordinierungsstelle, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße
 - Schreiben vom 25.07.2023, Az.:14-435-21:41(s. Auflage in Kapitel C, CII)
2. **Stadt Freinsheim**, d. d. Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim, Bahnhofstr. 12, 67251 Freinsheim
 - Schreiben vom 13.07.2023, Az.: 652-21/F/4-By
 - Schreiben vom 27.11.2023, Az.: 652-21/F/4-By
 - Termin am 01.03.2024(s. Auflagen in Kapitel C, CIV und CV Nr. 1)
3. **Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz**, Emy-Roeder-Str. 5, 55129 Mainz
 - Schreiben vom 19.07.2023, Az.: 3240-0546-23/V1 kp/jsc(s. Auflage in Kapitel C, CV, Nr. 4)
4. **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz**, Direktion Landesdenkmalpflege, Schillerstr. 44, 55116 Mainz
 - Schreiben vom 05.07.2023, ohne Aktenzeichen(s. Auflage in Kapitel C, CIV)
5. **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz**, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer
 - Schreiben vom 18.07.2023, Az.: E2023/0637 hm(s. Auflage in Kapitel C, CIV)
6. **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz**, Dienststelle Neustadt, Chemnitzer Str. 3, 67433 Neustadt an der Weinstraße
 - Schreiben vom 25.07.2023, Az.: 14-06.14(s. Auflage in Kapitel C, CV, Nr. 5)
7. **Deutsche Bahn AG**, DB Immobilien, Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe
 - Schreiben vom 19.07.2023, Az.: Pz (TÖB-RP-23-161564 Freinsheim)(s. Auflage in Kapitel C, CV, Nr. 3)
8. **Eisenbahn-Bundesamt**, Außenstelle Frankfurt/ Saarbrücken, Grülingsstr. 4, 66113

Saarbrücken

- Schreiben vom 20.07.2023, Az.: 55128-551pt/474-8240#012

9. **Verbandsgemeindewerke Freinsheim**, Werksverwaltung, Bahnhofstr. 12, 67251 Freinsheim

- Schreiben vom 20.06.2023, Az.: FB5-Werke/Mo

(s. Auflage in Kapitel C, CI)

10. **Deutsche Telekom Technik GmbH**, Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest, Pirmasenserstr. 65, 67655 Kaiserslautern

- Schreiben vom 13.06.2023, Az.: PTI11/B1

(s. Auflage in Kapitel C, CI)

11. **Pfalzgas GmbH**, Netzmanagement, Wormser Str. 123, 67227 Frankenthal

- Schreiben vom 01.06.2023, ohne Aktenzeichen

(s. Auflage in Kapitel C, CI)

12. **Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH**, Am Saarlarm 1, 66740 Saarlouis

- Schreiben vom 12.06.2023, Ticket #7676670

(s. Auflage in Kapitel C, CI)

13. **Pfalzwerke Netz AG**, Wredestr. 35, 67061 Ludwigshafen

- Schreiben vom 25.07.2023, Az.: STR20-2023-880-20092-00
- Schreiben vom 28.11.2023, Az.: STR29-2023-880-20092-00

(s. Auflage in Kapitel C, CI)

II. **Privatpersonen**

Im Verfahren haben sich 3 Privatpersonen geäußert. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird auf die Angabe von Namen und Anschriften verzichtet.

E Begründung

I. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens

Landesstraßen dürfen gemäß § 5 Abs. 1 LStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Die vorliegende Straßenbaumaßnahme ist ein planfeststellungspflichtiges Vorhaben im Sinne von § 5 Abs. 1 LStrG. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss umfasst kraft seiner Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 i.V.m. § 100 Nr. 2 VwVfG i.V.m. § 4 LVwVfG auch alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen, Befreiungen, etc. mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Bewilligung (s. Kapitel B, Ziffer 1, 3. Absatz).

II. Zuständigkeit

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz ist gemäß § 5 Abs. 1 LStrG i.V.m. § 6 Abs. 7 LStrG i.V.m. § 49 Abs. 2 LStrG i.V.m. Art. 1, § 1 des Landesgesetzes zur Neuorganisation der Straßen- und Verkehrsverwaltung Rheinland-Pfalz vom 18.12.2001, GVBl. S. 303, i.V.m. Art. 1, Nr. 1 des Landesgesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an die Umbenennung des Landesbetriebes Straßen und Verkehr in Landesbetrieb Mobilität vom 22.12.08, GVBl. S. 317, i.V.m. der Organisationsverfügung über die Umbenennung des Landesbetriebes Straßen und Verkehr (LSV) vom 5.1.2007, veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 15.1.2007, Seite 2, für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zuständig.

III. Verfahren

- Antragstellung

Die Planunterlagen für den Ausbau der Landesstraße Nr. 455 (L 455) im Zuge der Erneuerung des Brückenbauwerks der Deutschen Bahn AG in der Ortslage Freinsheim sind dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz mit Schreiben des Landesbetriebes Mobilität Speyer vom 28.04.2023, Az.: A.33-19-0023.01 - L 455 - I 70, zur Durchführung des Anhörungsverfahrens und zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zugeleitet worden.

- Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die in Kapitel A, Nrn. AVIII und AIX genannten Unterlagen haben in der Zeit vom 12.06.2023 bis 11.07.2023 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegen. Zeit und Ort der Planauslegung sind vorher rechtzeitig und ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung waren diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen Einwendungen schriftlich eingelegt oder mündlich zu Protokoll gegeben werden konnten. Einwendungen und Stellungnahmen konnten bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 25.07.2023 vorgebracht werden.

Diejenigen Grundstückseigentümer, die ihren Wohnsitz nicht in der von der Baumaßnahme betroffenen Gemarkung haben (Ausmärker), sind von der Planauslegung rechtzeitig unterrichtet worden.

Die nach den geltenden Rechtsvorschriften anerkannten Vereine wurden über das Straßenvorhaben unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

- Verzicht auf Erörterungstermin

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde gem. § 6 Abs. 3 LStrG verzichtet. Die Einwender sowie die Träger öffentlicher Belange, die im Anhörungsverfahren eine Stellungnahme abgegeben haben, erhielten hierzu mit Schreiben der Anhörungsbehörde vom 13.11.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme. Auf Wunsch eines Privateinwenders erfolgte am 07.02.2024 eine Einzelerörterung. Das Ergebnis ergibt sich aus der Niederschrift der Anhörungsbehörde vom 14.02.2024.

- Zusammenfassende Beurteilung des Anhörungsverfahrens

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Planoffenlage bei der Offenlagestelle ordnungsgemäß und im Einklang mit den verfahrensrechtlichen Bestimmungen erfolgt ist. Ebenso ist auch der Verzicht auf den Erörterungstermin gem. § 6 Abs. 3 LStrG nicht zu beanstanden.

IV. Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung

Die Planfeststellungsbehörde stellt mit diesem Beschluss die umfassende formell-rechtliche und materiell-rechtliche Zulässigkeit der Straßenplanung für den Ausbau der Landesstraße Nr. 455 (L 455) im Zuge der Erneuerung des Brückenbauwerkes der Deutschen Bahn AG in der Ortslage Freinsheim fest.

Die vorliegende Planung umfasst den Ausbau der L 455 sowie die Erneuerung des Brückenbauwerkes der Deutschen Bahn in der Ortslage Freinsheim. Der Ausbau der Maßnahme beginnt aus Richtung Ungstein kommend bei ca. Bau-km 0+016,34 und endet nach der Bahnunterführung und der Einmündung Franz-Lind-Straße bei ca. Bau-km 0+124,75. Die L 455 stellt eine regionale Hauptverbindungsstraße dar und ist auch im innerörtlichen Bereich von maßgebender Verbindungsfunktion.

Für die hier planfestgestellte Straßenplanung besteht eine hinreichende Planrechtfertigung.

Diese ergibt sich vor allem aus der Tatsache, dass die Fahrbahn der L 455 im Bereich des Brückenbauwerkes eine Engstelle darstellt, da die Fahrbahnbreite hier auf 3,30 m reduziert ist. Die Durchfahrtshöhe ist derzeit mittels Beschilderung auf 3,80 m begrenzt; die tatsächliche Höhe beträgt 4,00 m. Ein Begegnungsverkehr ist nicht möglich, so dass der Verkehr im abwechselnden Einrichtungsverkehr abgewickelt werden muss.

Der derzeit auf der Nordseite parallel verlaufende Gehweg innerhalb des Bauwerks weist eine Breite von ca. 1,50 m auf und ist mittels eines Hochbordes und Geländers von der Fahrbahn abgesetzt. Auf der Südseite reicht die Fahrbahn bis an das Bauwerk heran. Außerhalb der

Bahnbrücke beträgt die Fahrbahnbreite 6,00 bis 6,60 m, die beidseitig verlaufenden Gehwege variieren in der Breite zwischen 1,25 bis 2,00 m.

Das Brückenbauwerk befindet sich in einem sehr schlechten Zustand; die Standsicherheit und die Verkehrssicherheit sind aufgrund erheblicher Schäden am Widerlager und beider WIB¹-Überbauten stark gefährdet. Es entspricht somit nicht mehr den heutigen und zukünftigen Verkehrsanforderungen.

Das Verkehrsaufkommen im Zuge der L 455 beträgt 4.501 Kfz/24h mit einem Schwerververkehrsanteil von 2 % (Verkehrszählung 2015); für das Jahr 2030 wird eine Verkehrsbelastung von ca. 5.177 Kfz/24 h mit einem gleichbleibenden Schwerververkehrsanteil prognostiziert. Durch die hier festgestellte Ausbaumaßnahme ist keine Verkehrserhöhung zu erwarten.

Im Rahmen der vorliegenden Planung wird das Brückenbauwerk erneuert; sowohl die Durchfahrtsbreite als auch die Höhe wird vergrößert, so dass künftig ein geregelter beidseitiger Fahrtrichtungsverkehr ermöglicht wird. Es ist vorgesehen, die Lichte Durchfahrtsbreite des Bahnbauwerks von derzeit 4,85 m auf künftig 8,10 m zu erhöhen. Die Fahrbahn der L 455 wird abgesenkt, so dass die Durchfahrtsbreite des Bauwerks von derzeit 4,00 m auf künftig 4,30 m erhöht werden kann.

Da sich im Planungsbereich verschiedene Einrichtungen befinden, die ein erhöhtes Aufkommen an Fußgängern mit sich bringen (z. B. Bahnhof, Bushaltestelle, Gewerbebetriebe, Wohnbebauung), werden verschiedene Maßnahmen zur sicheren Fußgängerführung vorgesehen.

Zum einen wird auf der nördlichen Seite ein durchgehender Gehweg in einer Breite von >1,60 m angelegt. Auf der Südseite beträgt die Breite mindestens 1,00 m. Ferner wird bei Station ca. 0+040 hinter der Einmündung „Am Güterbahnhof“ eine getrennte Querungshilfe mit Bodenindikatoren angeordnet. Die Querungsstellen werden darüber hinaus mit Maßnahmen für mobilitäts- und seheingeschränkte Personen ausgestattet.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden sich die Verkehrsabläufe und die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer deutlich verbessern.

Vorrangiges Ziel der vorliegenden Planung ist es deshalb, die Verkehrsqualität des beschriebenen Streckenabschnittes durch den Ersatz des bestehenden, mangelhaften Eisenbahnüberführungsbauwerkes der DB-Strecke deutlich zu verbessern und die bisherigen Einschränkungen des Verkehrsraumes im Zuge der L 455 zu minimieren.

Aufgrund der beschriebenen Mängel an dem bestehenden DB-Bauwerk und des verkehrlichen „Engpasses“ im Zuge der L 455 ist das geplante Bauvorhaben unbedingt erforderlich. Die vorliegende Planung ist daher zweckmäßig und geeignet, die vorbeschriebenen Missstände zu beseitigen und die Verkehrssicherheit auf Dauer zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund ist das hier planfestgestellte konkrete Ausbauvorhaben im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts „vernünftigerweise geboten“.

¹ WIB: Walzträger in Beton

V. Entwässerung/ Gewässerschutz

Die Entwässerung der L 455 sowie der Gehwege und Nebenflächen erfolgt im Bereich der Baustrecke über die Straßenabläufe in den Mischwasserkanal der Verbandsgemeindewerke Freinsheim. Dieses Entwässerungssystem wird auch nach dem Ausbau beibehalten. Die Entwässerungsrinnen und Straßenabläufe werden entsprechend der neuen Höhenlage erneuert und wie bisher an den Mischwasserkanal angeschlossen.

Wasserbauliche Maßnahmen, die nach § 68 WHG im Rahmen dieser Planfeststellung mitzuregulieren wären, oder Erlaubnistatbestände im Sinne von §§ 8, 9, 10 ff und 19 WHG sowie den Vorschriften des LWG fallen daher im Rahmen der hier festzustellenden Straßenbaumaßnahme nicht an (s. auch Kapitel A, AIV).

Wasserschutzgebiete werden nicht tangiert. Im direkten Baubereich befindet sich kein Vorfluter; bauliche Maßnahmen oder sonstige Veränderungen an Gewässern sind durch die Maßnahme nicht vorgesehen.

Die vorliegende Straßenbaumaßnahme steht daher auch mit den in Art. 4 Abs. 1 WRRL bzw. §§ 27 und 47 WHG beschriebenen wasserrechtlichen Umwelt- und Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer und das Grundwasser in Einklang, da Oberflächengewässer sowie das Grundwasser nicht tangiert werden. Die Planung verstößt daher weder gegen die dort normierten Verschlechterungsverbote für Oberflächengewässer und das Grundwasser, noch läuft sie dem Verbesserungsgebot für diese Gewässer bzw. das Grundwasser zuwider.

VI. Erläuterungen zum Immissionsschutz (Lärm und Luftschadstoffe)

VI.1 Erläuterungen zur Lärmsituation

Der Straßenbaulastträger hat die nach Inbetriebnahme der festgestellten Ausbaustrecke zu erwartenden schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche überprüft. Die Untersuchung der Lärmsituation hat ergeben, dass kein Anlass besteht, dem Straßenbaulastträger die Durchführung aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen aufzuerlegen, weil die für den Ausbau bestehender Straßen („wesentliche Änderung“ im Sinne von § 41 BImSchG bzw. §§ 1 und 2 der 16. BImSchV) maßgeblichen Beurteilungskriterien, nämlich

1. Vorliegen eines erheblichen baulichen Eingriffes und Überschreitung der jeweiligen Immissionsgrenzwerte

und

2. Pegelerhöhung um mindestens 3 dB(A)

nicht erfüllt sind.

Eine „wesentliche Änderung“ liegt auch dann vor, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht erhöht oder von 70/60 dB(A) weiter erhöht wird.

Bei der Wohnbebauung im Ausbaubereich wird eine Gebietsnutzung als Mischgebiet zugrunde gelegt.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV sind daher folgende Immissionsgrenzwerte zugrunde zu legen (jeweils Beurteilungspegel):

64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht.

Für die der Ausbaustrecke am nächsten gelegenen Wohnhäuser wurde eine Schalltechnische Berechnung nach den RLS 19 durchgeführt. Diese Untersuchung hat ergeben, dass die Kriterien einer „wesentlichen Änderung“ i.S. der 16. BImSchV nicht vorliegen. Bei der vorliegenden Ausbaumaßnahme handelt es sich zwar um einen „erheblichen baulichen Eingriff“, aber ausbaubedingt wird keine Pegelerhöhung um 3 dB(A) verursacht. Auch werden keine Beurteilungspegel auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht erhöht oder von 70/60 dB(A) weiter erhöht. Der Straßenbaulastträger konnte daher nicht zur Durchführung von Schallschutzmaßnahmen verpflichtet werden.

Einzelheiten sind der Schalltechnischen Berechnung zu entnehmen (s. Kapitel A, AIX.1).

Die Planfeststellungsbehörde hat zudem über die Vorgaben der 16. BImSchV hinaus auch den Straßenverkehrslärm unterhalb der dortigen Grenzwerte berücksichtigt. Im Rahmen der Abwägung aller planungsrelevanten Gesichtspunkte konnte der unterhalb der Grenzwerte verbleibende Verkehrslärm jedoch auch nicht dazu führen, dem Straßenbaulastträger Lärmschutzmaßnahmen aufzuerlegen oder gar gänzlich von der Planung Abstand zu nehmen.

Zur Reduzierung etwaiger Beeinträchtigungen durch Baulärm im Rahmen der Bauausführung sind diverse Maßnahmen vorgesehen (s. Unterlage 17.1, S. 32 ff.). Diese Maßnahmen sind Bestandteil der festgestellten Planung; sie sind vom Straßenbaulastträger und der Deutschen Bahn AG zu beachten.

VI.2 Erläuterungen zu Luftschadstoffimmissionen

Rechtsgrundlagen und Bewertung der Luftschadstoffbelastung

Gemäß § 50 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Bereiche so weit als möglich zu vermeiden. Dies gilt neben den Belastungen durch Verkehrslärm auch für die durch Straßenverkehr verursachten Luftschadstoffeinwirkungen. Diesbezüglich sind die in der 39. BImSchV festgelegten Grenz- und Leitwerte zu beachten. Aufgrund der vorgesehenen Straßenbaumaßnahme ergeben sich keine wesentlichen Änderungen der Schadstoffsituation, die es rechtfertigen würden, dem Straßenbaulastträger die Durchführung von Schutzmaßnah-

men aufzuerlegen. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der geltenden Grenzwerte keine Bedenken gegen die Umsetzung der Baumaßnahme bestehen.

Schließlich wurden von der Planfeststellungsbehörde auch die unterhalb der Grenzwerte liegenden Schadstoffbelastungen berücksichtigt. Diese konnten im Rahmen der Abwägung aller planungsrelevanten Gesichtspunkte jedoch nicht dazu führen, dem Straßenbaulastträger Maßnahmen aufzuerlegen oder vollständig von der Planung Abstand zu nehmen.

VII. Belange des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes

Bei der vorliegenden Planung sind die einschlägigen natur- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dabei ergibt sich folgendes Prüfungssystem:

- Die Eingriffsregelung in §§ 14 – 17 BNatSchG i.V.m. §§ 6-10 ff. LNatSchG. Die Eingriffsregelung gilt für naturschutzrechtliche Eingriffe vor allem des Fachplanungsrechts.
- Für besonders geschützte Landschaftsteile (z. B. Naturparke, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate, etc.) sehen die gesetzlichen Bestimmungen in §§ 20 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 11 ff LNatSchG besondere Zulassungsanforderungen vor.
- Der gesetzliche Biotopschutz wird in § 30 BNatSchG geregelt.
- Sonderregelungen ergeben sich für Vorhaben, die nach den Bestimmungen des Bundes- bzw. des Landesnaturschutzgesetzes (§§ 32 ff. BNatSchG i.V.m. § 17 f. LNatSchG) Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete haben können (Habitat- und Vogelgebietsschutz – Natura 2000).
- Neben den Gebietsschutz für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Vogelschutzgebiete treten die Anforderungen an den europäischen und nationalen Artenschutz, wie sie sich aus den §§ 44 ff, 67 BNatSchG, Art. 12 bis 16 FFH-RL und Art. 5 bis 7 und 9 VS-RL sowie §§ 22 ff LNatSchG ergeben (Artenschutz).
- Nach den Bestimmungen des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung müssen ferner die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden.
- Berücksichtigung der Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit nach Art. 20a GG i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG (§ 9 Abs. 2 LKSG) i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 LStrG.

1. Vermeidung / Ausgleich / sonstige Kompensation

Nach den Bestimmungen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ist der Straßenbaulastträger zunächst verpflichtet, vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (sog. „Vermeidungsgebot“). Dadurch sollen die Schutzgüter Natur und Landschaft so wenig wie möglich in Anspruch genommen werden. Es ist jedoch offensichtlich,

dass ein Projekt wie der hier planfestgestellte Ausbau der L 455 nicht ohne Eingriff in Natur und Landschaft verwirklicht werden kann.

Eine vollständige Vermeidung dieser Eingriffe wäre nur unter Verzicht auf das Bauvorhaben zu erreichen. Dies kommt vorliegend nicht in Betracht, da der vorgesehene Ausbau erforderlich ist, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Die Vorgaben für die Durchführung von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind in § 15 BNatSchG sowie § 7 LNatSchG geregelt. Der Straßenbaulastträger hat diese gesetzlichen Vorgaben eingehalten. Der Vorhabenträger hat streng darauf geachtet, dass vermeidbare Beeinträchtigungen vermieden werden.

Das Bauprojekt befindet sich innerhalb der Ortslage der Stadt Freinsheim. Zwischen Bau-km ca. 0+085 bis 0+124,75 (Ostseite der Bahnüberführung) findet die Ausbaumaßnahme innerhalb bereits vorhandener versiegelter Flächen statt. Es werden lediglich 8 m² Ruderalflächen dauerhaft und 28 m² temporär auf einem bebauten Grundstück in Anspruch genommen. Von Bau-km ca. 0+032 bis 0+050 (westseitig der Bahnüberführung) wird der Ausbau auf der vorhandenen Verkehrsstrasse realisiert. Auf der Nordseite ist zwecks Arrondierung (Straßenanschluss) der Erwerb einer straßenbegleitenden Teilfläche eines privaten Grundstücks erforderlich; hierbei handelt es sich um bereits versiegelte Gewerbeflächen. Hierbei handelt es sich nicht um einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs.1 BNatSchG i.V.m. § 6 LNatSchG, der mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verbunden wäre.

Durch die Erneuerung des Bahnbauwerks werden baubedingte Beeinträchtigungen verursacht (s. Unterlage 19.1.1, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 9 ff; Kapitel A, AVIII.10). Zur Kompensation dieser Beeinträchtigungen sind folgende landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen:

- 001_V Zeitliche Vorgabe für Gehölzrodung/ Gehölzrückschnitt sowie den Eingriff in die Böschung im Bereich des Wildbienen-Habitats
- 002_V Schutz der an das Baufeld angrenzenden wertvollen Vegetations- und Habitatstrukturen während der Bauzeit
- 003_V Absammeln der Reptilien aus dem Baufeld
- 004_V Vergrämungsmahd BE-Fläche 3
- 005_V Aufwertung des Saums entlang der Fettwiese
- 006_CEF Herstellung temporärer Ausweichhabitate für Reptilien
- 007_A Wiederherstellung der Vegetationsstrukturen und Habitate durch Gehölzpflanzungen, Wiederherstellung von Pflanzenbeeten, Initialansaat von Ruderalvegetation, Wiederaufbau der Sandsteinmauern, Anlegen einer Steilböschung für Wildbienen und Initialansaat einer Fettwiese
- 008_R Risikomanagement durch eine Umweltfachliche Baubegleitung

Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen kann der Unterlage 19.1.1, Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 12 ff (s. Kapitel A, AVIII.10) entnommen werden.

Durch diese verbindlich festgelegten Maßnahmen können die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert werden. Alle insoweit vorgesehenen Maßnahmen sind nach entsprechender Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde erforderlich, die mit dem landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Kompensationskonzept verfolgten Zielsetzungen zu erfüllen. Die dazu in Anspruch genommenen Grundstücke sind auf Grund ihrer Lage, ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes in jedem Einzelfall geeignet, die Wirksamkeit der auf ihnen vorgesehenen Maßnahmen in angemessener Zeit zu gewährleisten.

Zulassung des Eingriffs

Der mit der vorliegenden Planung einhergehende Eingriff in Natur und Landschaft wird hiermit gemäß §§ 14, 15 und 17 BNatSchG i.V.m. §§ 6 – 10 LNatSchG zugelassen. Die Entscheidung ergeht gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde, die dem Vorhaben zugestimmt hat.

2. Besonders geschützte Landschaftsteile/ Gesetzlich geschützte Biotope

Besonders geschützte Landschaftsteile oder gesetzlich geschützte Biotope sind durch die vorliegende Baumaßnahme nicht betroffen.

3. Artenschutz

Das Vorhaben genügt auch den zwingend zu beachtenden Anforderungen des besonderen Artenschutzrechts.

a. Allgemeines

Nach §§ 44 ff BNatSchG i.V.m. § 22 ff LNatSchG ist das Vorhaben hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die in seinem Wirkungsbereich vorkommenden besonderen und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen. Auf Grund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10. Januar 2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873), in Kraft getreten am 18. Dezember 2007, geändert. Durch diese Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes hat der Bundesgesetzgeber die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen zum besonderen Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, ABI. EG Nr. L 206/7) sowie der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. April 1979, ABI. EG Nr. L 103) in ihrer jeweils geltenden Fassung ergeben, in das nationale Recht umgesetzt. Auch die aktuell geltende Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes enthält entsprechende Bestimmungen zum besonderen Artenschutz.

Die Vorschrift des § 44 BNatSchG normiert artenschutzrechtliche Verbotstatbestände. Nach Abs. 1 (Zugriffsverbote) ist es verboten:

- „1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Artenschutzrechtliche Verbote können sich zudem auch aus § 44 Abs. 2 BNatSchG (Besitzverbote) ergeben. Hiernach ist es auch verboten, Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten.

Diese Verbote werden für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte durch den § 44 Abs. 5 BNatSchG ergänzt; danach gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 Abs. 1 unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dabei sind auch die Bestimmungen des § 24 LNatSchG (Nestschutz) zu beachten.

Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, ist das Vorhaben artenschutzrechtlich grundsätzlich unzulässig. Allerdings können die festgestellten Verbotstatbestände bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen überwunden und trotz der Verbote eine Projektzulassung ausgesprochen werden. Dafür müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Für die Beurteilung des vorliegenden Straßenbauvorhabens hinsichtlich der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL wurde eine gutachterliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG erstellt (s. Kapitel A, AIX.19 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Diese artenschutzrechtliche Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der in den Planunterlagen vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen

002_V Schutz der an das Baufeld angrenzenden wertvollen Vegetations- und Habitatstrukturen während der Bauzeit

003_V Absammeln der Reptilien aus dem Baufeld

004_V Vergrämungsmahd BE-Fläche 3

005_V Aufwertung des Saums entlang der Fettwiese

008_R Risikomanagement durch eine Umweltfachliche Baubegleitung

sowie der CEF-Maßnahme 006_CEF (Herstellung temporärer Ausweichhabitate für Reptilien) für die Tierarten Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Hinsichtlich sonstiger Tierarten kann das Vorliegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Die Gutachter kamen darüber hinaus zu dem Ergebnis, dass die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Mauereidechse und die Schlingnatter erfüllt wären, da die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen zu keinen signifikanten negativen Auswirkungen auf die jeweiligen lokalen Populationen führen; eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der übergeordneten Population konnte daher ausgeschlossen werden.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet das Gutachten als sachgerecht und schließt sich den Ergebnissen an. In Bezug auf die Umsiedlungsmaßnahmen, bei denen Reptilien vorübergehend gefangen werden müssen, ist hier nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde das Fangverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Gleiches gilt auch für das Besitzverbot gem. § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG, welches im Hinblick auf die mit diesen Maßnahmen notwendigerweise verbundene Inbesitznahme der Tiere in Rede stehen könnte. Die Planfeststellungsbehörde vertritt die Auffassung, dass das mit dieser Maßnahme verbundene kurzzeitige Fangen und Inbesitznehmen der Tiere weder vom Fangverbot noch vom Besitzverbot gemäß den genannten Vorschriften erfasst wird. Sie sieht sich darin insbesondere auch durch die zwischenzeitliche Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15.09.2017 und die dortige Neuregelung des § 44 Abs. 5, Satz 2, Nr. 2 BNatSchG bestätigt. Im Hinblick auf die zu diesen Fragestellungen derzeit noch bestehenden rechtlichen Unsicherheiten geht die Planfeststellungsbehörde allerdings vorsorglich von der Erfüllung sowohl des Fang- als auch des Besitzverbotes in Bezug auf die Mauereidechse und die Schlingnatter aus. Somit wird seitens der Planfeststellungsbehörde vorsorglich unterstellt, dass im Zusammenhang mit der Maßnahme 003_V und dem damit einhergehenden Einfangen und der Inbesitznahme von Reptilien der Fangtatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und der Besitztatbestand gem. § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG vorliegen. Ebenso unterstellt die Planfeststellungsbehörde, dass - falls nicht alle Exemplare evt. vorhandener Reptilien vollständig eingesammelt werden können und ggf. getötet werden könnten - baubedingt auch der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt sein könnte.

Dem Land Rheinland-Pfalz wurde daher in Kapitel A, AVI vorsorglich eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG erteilt. Die hierfür notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen liegen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vor.

Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Voraussetzung für die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG entsprechend den Vorgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind

im Falle betroffener Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- die Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird und
- keine zumutbaren Alternativen gegeben sind.

im Falle betroffener europäischer Vogelarten:

- die Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt und
- keine zumutbaren Alternativen gegeben sind.

Weiterhin müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art für das Vorhaben sprechen oder das Vorhaben im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sein.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde seitens der Gutachter bestätigt, dass die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Mauereidechse und die Schlingnatter erfüllt sind, da unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme 006_CEF und den Vermeidungsmaßnahmen 002_V, 003_V und 004_V die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen zu keinen signifikanten negativen Auswirkungen auf die jeweiligen lokalen Populationen führen; eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der übergeordneten Population konnte daher ausgeschlossen werden.

Zumutbare Alternativen, bei denen der mit dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden kann, sind vorliegend nicht gegeben.

Das Vorhaben ist darüber hinaus im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich bzw. aus „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ gerechtfertigt. Diese zwingenden Gründe ergeben sich bereits aus den Erwägungen zur Planrechtfertigung des Vorhabens selbst. Auf die entsprechenden Ausführungen „Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung“ in Kapitel E dieses Beschlusses kann daher zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden.

Somit liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahmezulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vor. Für die Mauereidechse und die Schlingnatter konnte daher zulässigerweise eine vorsorgliche Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden.

Die Planfeststellungsbehörde stellt hiernach abschließend fest, dass die vorliegende Straßenplanung mit den naturschutzrechtlichen Vorgaben des Artenschutzes in Einklang steht und damit auch in artenschutzrechtlicher Hinsicht zulässig ist.

4. Habitat- und Vogelschutz (Gebietsschutz Natura 2000)

Bei der Projektzulassung müssen des Weiteren auch die naturschutzrechtlichen Anforderungen beachtet werden, die sich aus der Vogelschutz-RL und der FFH-RL sowie den hierzu ergangenen nationalen Umsetzungsbestimmungen des BNatSchG und des LNatSchG ergeben. Im Nordwesten tangiert das Vogelschutzgebiet 6514-401 „Haardtrand“ das Untersuchungsgebiet. Beeinträchtigungen der Schutzziele des Vogelschutzgebietes sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Das europäische Gemeinschaftsrecht formuliert rechtliche Vorgaben für die Feststellung der Umweltverträglichkeit bei der Zulassung bestimmter Vorhaben, namentlich auch bestimmter Straßenbauvorhaben. Die maßgeblichen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts sind in der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten - der EU-UVP-Richtlinie - vom 27. Juni 1985 (85/337/EWG) in ihrer heute gültigen aktuellen Fassung normiert. Die Vorgaben der EU-UVP-Richtlinie sind im deutschen Recht umgesetzt. Die entsprechenden nationalen Umsetzungsbestimmungen finden sich bundesrechtlich im Gesetz zur Umsetzung der vorgenannten UVP-Richtlinie vom 12. Februar 1990 (BGBl. I, S. 205), dem UVPG, sowie im rheinland-pfälzischen Landesrecht im Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. 2015, S. 516) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Das UVPG und das LUVPG enthalten - für ihren jeweiligen Anwendungsbereich - die maßgeblichen Bestimmungen für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei den von ihnen erfassten Straßenbauvorhaben. Das LUVPG verweist für seinen Anwendungsbereich im Wesentlichen auf die Bestimmungen des UVPG.

Für die vorliegende Maßnahme wurde eine „Umwelterklärung für die Feststellung der UVP-Pflicht nach §§ 5 ff UVPG“ erstellt. Die „Umwelterklärung für die Vorprüfung gem. § 7 UVPG oder gem. § 9 i.V.m. § 7 UVPG sowie zur Notwendigkeit sonstiger umweltfachlicher Untersuchungen“ (siehe Kapitel A, AIX.20) kommt zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine fachliche und rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da mit dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind. Die Obere Naturschutzbehörde hat dem Ergebnis aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt.

Im Anhörverfahren ergaben sich keine Änderungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Straßenbauvorhabens. Es unterliegt damit nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. auch Kapitel A, AV dieses Beschlusses).

6. Berücksichtigung der Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit nach Art. 20a GG i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG (§ 9 Abs. 2 LKSG) i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 LStrG

Im Rahmen der hier vorzunehmenden straßenrechtlichen Abwägung nach § 5 Abs. 1 Satz 4 LStrG sind auch noch die Anforderungen zu würdigen, die aus den Bestimmungen des Art. 20a GG i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 Bundesklimaschutzgesetz (§ 9 Abs. 2 Landes-Klimaschutzgesetz) für die Berücksichtigung der Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit abzuleiten sind.

Die im Klimaschutzgesetz gesetzlich normierte Verpflichtung zur Herstellung von Klimaneutralität und der Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes genießt keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen. Dementsprechend fordern die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 KSG und §§ 2 Satz 2 i.V.m. 9 LKSG zwar eine Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes, sie verleihen ihm aber keinen Vorrang vor anderen Belangen. Es ist daher weder aus dem KSG noch dem LKSG ein Verzicht auf bzw. ein Verbot von Straßenbaumaßnahmen abzuleiten. Das Gebot, die Belange des Klimaschutzes und die Auswirkungen auf das (globale) Klima zu berücksichtigen, bedeutet nicht, dass jedwede Emission von Treibhausgasen verboten wäre. Dementsprechend beschreiben weder das KSG noch das LKSG konkrete Ver- oder Gebote in Bezug auf den Bau von Straßen. Die vorgenannten Bestimmungen normieren zwar eine Berücksichtigungspflicht für Abwägungsentscheidungen, eine Verbotsnorm stellt dies allerdings nicht dar.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Aspekte des globalen Klimaschutzes in die von ihr vorzunehmende Abwägung aller planungsrelevanten Belange eingestellt. Sie gelangte dabei zu der begründeten Überzeugung, dass sich die Straßenbaumaßnahme für den Ausbau der L 455 im Zuge der Ortsdurchfahrt Freinsheim inklusive der Erneuerung des Brückenbauwerks der DB AG auch im Hinblick und unter Berücksichtigung der Klimaschutzbelange als abwägungsfehlerfrei und damit als rechtlich zulässig erweist.

Gegenstand der festgestellten Planung ist der Ausbau der L 455 sowie die Erneuerung eines Brückenbauwerks der DB AG. Die Landesstraße wird geringfügig verbreitert und tiefer gelegt; der Ausbau orientiert sich überwiegend am Bestand. Maßgeblichen Einfluss auf das globale Klima im Hinblick auf den Klimawandel haben der Ausstoß von Treibhausgasen, die im Verkehr vor allem durch den Verbrennungsprozess beim Betrieb von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren freigesetzt werden.

Der vorliegende Straßenausbau hat in der Gesamtbetrachtung keine verkehrserhöhende Wirkung. Dies bedeutet, dass kein zusätzlicher motorisierter Verkehr zu dem bereits bestehenden

stattfinden wird. Infolgedessen ist es ausgeschlossen, dass infolge des Straßenausbaus zusätzliche verkehrsbedingte CO₂-Treibhausgas-Emissionen auftreten werden. Auch mit der betrieblichen Unterhaltung der infolge des Straßenausbaus geringfügig neu hinzukommenden Straßenflächen sind keine relevanten zusätzlichen Treibhausgasemissionen verbunden, die über die Unterhaltung der bereits vorhandenen Fahrbahn der Straße hinaus wesentlich ins Gewicht fallen. Soweit im Zuge der festgestellten Ausbauplanung in Vegetations- und Baumbestände eingegriffen wird, denen eine für das Klima relevante Funktion als CO₂-Treibhausgassenker oder -speicher zukommen könnte, gilt es zu beachten, dass die Eingriffe in die Landnutzung und in die Baumbestände aufgrund des hier beachteten Vermeidungsgebots nach § 15 Abs. 1 BNatSchG auf das absolut notwendige Minimum beschränkt bleiben und mit den im festgestellten Erläuterungsbericht vorgesehenen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen vollständig und damit auch treibhausgasneutral kompensiert werden (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Die hier planfestgestellte Ausbauplanung hat daher keinen relevanten Einfluss auf das globale Klima und führt nicht dazu, dass die Ziele des nationalen und rheinland-pfälzischen Klimaschutzgesetzes nicht erreicht werden können. Das Vorhaben widerspricht somit nicht den öffentlichen Interessen des Klimaschutzes.

Die Planfeststellungsbehörde gelangt in ihrer Abwägung zu der Überzeugung, dass die hier zur Planfeststellung vorgelegte Planung auch unter Berücksichtigung der Belange des Klimas bzw. des Klimaschutzes antragsgemäß festgestellt werden kann.

7. Natur- und umweltschutzrechtliche Bewertung

Wie die Planfeststellungsbehörde bereits an anderer Stelle festgestellt hat (s. Kapitel E IV), erweist sich die vorliegende Planung als zulässig. Die natur- und umweltschutzrechtliche Zulässigkeit ergibt sich aus den vorstehenden Darstellungen der Planfeststellungsbehörde. Die einschlägigen natur- und umweltschutzrechtlichen Vorgaben wurden beachtet. Die Planung ist vor dem Hintergrund der Eingriffsregelung, der artenschutzrechtlichen Vorgaben sowie der Vorschriften zum Habitat- und Vogelschutz zulässig. Sie steht auch im Einklang mit den Anforderungen des UVP-Rechts. Dem Berücksichtigungsgebot bezüglich der sich aus Art. 20a GG und dem KSG / LKSG ergebenden Klimaschutzziele ist ebenfalls vollumfänglich Rechnung getragen. Die Zulassung des Vorhabens begegnet daher unter natur- und umweltschutzrechtlichen Gesichtspunkten keinen Bedenken.

VIII. Ergänzende Erläuterungen zu den Einwendungen und Forderungen

Die Einwendungen und Forderungen der in Kapitel D aufgeführten Beteiligten konnten zum Teil durch die erklärende Stellungnahme der Straßenbaudienststelle im Rahmen des Anhörungsverfahrens ohne über den Plan hinausgehende Regelungen ausgeräumt werden. Teilweise ist den Einwendungen und Forderungen auch durch die Festlegungen in den festgestellten Unterlagen sowie durch die Aufnahme entsprechender Verpflichtungen in den Kapiteln

B und C dieses Beschlusses Rechnung getragen worden, so dass sie als ausgeräumt und erledigt angesehen werden.

Zu den darüber hinausgehenden Einwendungen und Forderungen wird ergänzend zu den Ausführungen insbesondere in Kapitel E dieses Planfeststellungsbeschlusses Nachfolgendes erläutert:

1. Träger öffentlicher Belange

1.1 Stadt Freinsheim

Die Stadt Freinsheim hat im Anhörungsverfahren verschiedene Punkte angesprochen, von denen sich die meisten durch die Aufnahme entsprechender Auflagenregelungen in Kapitel C dieses Beschlusses sowie durch die erläuternde Stellungnahme des Straßenbaulastträgers erledigt haben. Offen blieb lediglich noch der Wunsch nach Herstellung einer Überquerungshilfe im Bereich der Bushaltestelle (ca. Bau-km 0+110). Hierzu fand am 01.03.2024 eine Abstimmung zwischen Vertretern der Stadt Freinsheim und des Landesbetriebs Mobilität Speyer statt. Im Ergebnis wurde vereinbart, außerhalb des Planfeststellungsbereichs zwischen der Einmündung der „Franz-Lind-Straße“ und der Einmündung der „Südliche Winzerstraße“ zunächst eine provisorische Querungshilfe mit jeweils 2 beleuchteten Baken als sog. „kleinen Verkehrsversuch“ zu errichten. Über die Errichtung einer möglichen dauerhaften Querungshilfe wird dann nach Durchführung des „Verkehrsversuchs“ entschieden.

Seitens der Planfeststellungsbehörde bestehen hiergegen keine Bedenken, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nicht um eine notwendige Folgemaßnahme der vorliegend festgestellten Ausbauplanung handelt.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass unter Berücksichtigung der Auflagenregelungen im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses sowie der Zusagen des Straßenbaulastträgers von Seiten der Stadt Freinsheim Einverständnis mit der Planung besteht.

2. Privatbetroffene

Die erhobenen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form unter einer individuell vergebenen Einwendungsnummer abgehandelt. Die Einwender/innen werden über die ihnen zugeteilte Nummer, unter der ihr Vorbringen behandelt wird, mit der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses schriftlich benachrichtigt.

Einwender/in Nr. 1:

Einwender Nr. 1 hat im Anhörungsverfahren vorgetragen, dass die in den Planunterlagen enthaltene „Schalltechnische Berechnung“ die Verkehrssteigerung für das Prognosejahr 2030 fehlerhaft ermittelt hat. Ferner sei das Untersuchungsgebiet falsch abgegrenzt worden. Durch den Ausbau wird eine Verkehrszunahme sowie eine Erhöhung des Schwerverkehrsanteils befürchtet. Darüber hinaus befürchtete Einwender Nr. 1, dass es zu einer deutlichen Steigerung der Lärm-, Abgas- und Feinstaubbelastung sowie zu einem Wertverlust seiner Immobilie und

einer Reduzierung seiner Lebensqualität kommen wird. Es wurden daher flankierende Maßnahmen gefordert, z. B. Tempo 30 sowie eine Überwachung der gefahrenen Geschwindigkeiten.

Der Straßenbaulastträger hat zu den vorgetragenen Punkten ausführlich Stellung genommen; die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Stellungnahme vollinhaltlich an. Die Stellungnahme des Straßenbaulastträgers wurde dem Einwender zusammen mit dem Schreiben zum beabsichtigten Verzicht auf den Erörterungstermin übersandt. Da sich Einwender Nr. 1 hierzu nicht mehr geäußert hat, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass mit den dortigen Erklärungen Einverständnis besteht und insoweit kein regelungsbedürftiger Einwand im Verfahren mehr vorliegt.

Sollte dies nicht der Fall, werden die Einwendungen von Einwender Nr. 1 zurückgewiesen. Die im vorliegenden Verfahren durchgeführten „Schalltechnischen Berechnungen“ (s. Anhang zu Anlage 1, Kapitel A, AIX.1) wurden ordnungsgemäß erstellt. Im Ergebnis werden durch die vorliegende Maßnahme keine wesentlichen Verkehrssteigerungen und keine unzumutbaren Lärm- bzw. Abgasbelastungen verursacht. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierzu auf die Ausführungen in Kapitel E, E VI verwiesen.

Es wird daher nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausbaubedingt auch nicht zu einem Wertverlust der Immobilie des Einwenders Nr. 1 oder zu einer Einschränkung der Lebensqualität kommen. Im Übrigen handelt es sich bei der Frage von möglichem Wertverlust einer Immobilie um entschädigungsrechtliche Fragen, die nicht Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens sind (s. auch Kapitel B, Nr. 11).

Auch Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen oder -überwachungen - für die die Planfeststellungsbehörde vorliegend auch nicht zuständig wäre - sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

Einwender/in Nr. 2:

Einwender Nr. 2 ist Pächter von Grundstücken, die im Rahmen der Planung vorübergehend beansprucht werden. Im Anhörungsverfahren wurde gefordert, dass die entsprechenden Entschädigungsmodalitäten frühzeitig vor Baubeginn geklärt werden und dass die Zuwegung zu den umliegenden landwirtschaftlich/ weinbaulich genutzten Fläche auch während der Bauphase gewährleistet bleibt. Ferner schloss man sich der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz an.

Der Straßenbaulastträger sicherte in seiner Stellungnahme zu, dass rechtzeitig vor Baubeginn sowohl mit dem Eigentümer als auch mit dem Pächter der betroffenen Flächen Kontakt aufgenommen wird. Ferner wurde erläutert, dass die Zuwegung zu den betroffenen Flurstücken gewährleistet ist und dass man darüber hinaus die bauausführende Firma darauf hinweisen wird, sich während der Bauphase mit Einwender Nr. 2 kooperativ abzustimmen.

Die Stellungnahme des Straßenbaulastträgers wurde Einwender Nr. 2 zusammen mit dem Schreiben zum beabsichtigten Verzicht auf den Erörterungstermin übersandt. Da sich Einwender Nr. 2 hierzu nicht mehr geäußert hat, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass mit den dortigen Erklärungen bzw. Zusagen Einverständnis besteht und insoweit kein regelungsbedürftiger Einwand im Verfahren mehr vorliegt.

Sollte dies nicht der Fall, werden die Einwendungen von Einwender Nr. 2 ins Entschädigungsverfahren verwiesen (s. auch Kapitel B, Nr. 11). Soweit sich Einwender Nr. 2 der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz angeschlossen hat, wird auf die entsprechende Auflagenregelung Nr. 5 in Kapitel C, CV dieses Beschlusses verwiesen.

Einwender/in Nr. 3:

Einwender Nr. 3 hat im Anhörungsverfahren kritisiert, dass die Belange des Klimaschutzes bei der vorliegenden Planung nicht berücksichtigt worden seien. In diesem Zusammenhang wies er insbesondere auf das Bundes-Klimaschutzgesetz hin.

Er monierte u. a., dass künftig unter der Brücke mehr Platz für Autos (z. B. zwei einander begegnende LKWs gleichzeitig), aber kein Platz für zumindest eine sichere Fahrradspur sei. Er stellte diverse Fragen, die seiner Auffassung nach im Zusammenhang mit der Straßenplanung hätten beantwortet werden müssen. Die Einwendungen wurden in einem Termin mit dem Einwender erörtert, konnten jedoch nicht gänzlich ausgeräumt werden.

Die Einwendungen von Einwender Nr. 3 werden zurückgewiesen. Zur Begründung wird zum einen auf die Stellungnahme des Straßenbaulastträgers zu den mit Schreiben vom 25.07.2023 vorgetragenen Einzelpunkten verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Stellungnahme vollinhaltlich an. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel E, IV („Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung“) dieses Beschlusses verwiesen.

Zum Thema „Berücksichtigung des Klimaschutzes“ wird auf die Ausführungen in Kapitel E, E VII Nr. 6 verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit den Kritikpunkten des Einwenders zu dieser Thematik auseinandergesetzt, kommt aber im Ergebnis zu der Einschätzung, dass durch den hier geplanten Ausbau der L 455 einschließlich der Erneuerung des Brückenbauwerks keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens und damit auch keine Erhöhung der CO₂-Emissionen durch den Straßenverkehr verursacht wird. Die Planung führt daher nicht dazu, dass die Ziele des nationalen und rheinland-pfälzischen Klimaschutzgesetzes nicht erreicht werden können. Das Vorhaben widerspricht somit nicht den öffentlichen Interessen des Klimaschutzes.

Der Forderung nach Anlegung von separaten Radwegen im Bereich des Brückenbauwerks konnte nicht entsprochen werden, da die nötigen Voraussetzungen nach den geltenden Richtlinien (z. B. Verkehrsbelastung) hier nicht gegeben sind. Soweit der Einwender die Abmarkierung von separaten Fahrradspuren vorschlägt, wird insoweit auf die Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde verwiesen.

Soweit im Erörterungstermin die Durchführung einer Raumordnung gefordert wurde, wird darauf hingewiesen, dass Raumverträglichkeitsprüfungen gem. § 15 des Raumordnungsgesetzes lediglich bei Projekten gem. § 1 der Raumordnungsverordnung vorgesehen sind, sofern sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Dies trifft für die vorliegend festgestellte Maßnahme nicht zu.

IX. Erläuterungen zur Erforderlichkeit der in den Kapiteln B und C erlassenen Nebenbestimmungen

Die in den Kapiteln B und C angeordneten allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen sind gem. § 1 LVwVfG i.V.m. §§ 36 Abs. 1 und 2 bzw. 74 Abs. 2 VwVfG zulässig und erforderlich, da sie sicherstellen, dass die beantragte straßenrechtliche Planung gemäß § 5 LStrG im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Planfeststellungsrechts, des Naturschutzrechts, des Immissionsschutzrechts, des Wasserrechts, des Forstrechts und anderer zu beachtender fachrechtlicher Bestimmungen und unter Wahrung schutzwürdiger Belange und Rechte Dritter festgestellt werden kann.

X. Gesamtabwägung der Planfeststellungsbehörde

Die vorliegende Planung ist von einem überwiegenden öffentlichen Interesse getragen. Ihr stehen weder Planungsleitsätze noch sonstige in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige private oder öffentliche Belange entgegen. Die festgestellte Planung erweist sich auch im Hinblick auf die in die Abwägung einzustellenden öffentlichen und privaten Belange als abwägungsfehlerfrei. Für den Ausbau der Landesstraße Nr. 455 (L 455) im Zuge der Erneuerung des Brückenbauwerks der Deutschen Bahn AG in der Ortslage Freinsheim besteht ein besonderes öffentliches Interesse.

Die Planung für das Vorhaben genügt den natur- und umweltschutzrechtlichen Anforderungen. Nach den Ergebnissen einer durchgeführten UVP-Vorprüfung des Einzelfalls sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden konnte.

Der durch die Realisierung des Vorhabens erfolgende Eingriff in Natur und Landschaft beschränkt sich auf den unbedingt erforderlichen Umfang. Der Eingriff wird nach Maßgabe des Fachbeitrages Naturschutz durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Durch ein Vermeidungs- und Kompensationskonzept sowie die im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss angeordneten Nebenbestimmungen wird zudem gewährleistet, dass die im Vorhabengebiet befindlichen besonders geschützten Arten nicht beeinträchtigt werden bzw. bei den Arten, bei denen die Erfüllung von Verbotstatbeständen nicht sicher auszuschließen ist, die Verbote im Wege der Ausnahmezulassung überwunden werden können. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000 Gebieten sind auszuschließen.

Unter dem Gesichtspunkt des Verkehrslärmschutzes besteht keine Notwendigkeit, dem Vorhabensträger die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen aufzugeben. Die durchgeführten Lärmuntersuchungen haben gezeigt, dass negative Auswirkungen durch vom Straßenverkehr

ausgehende Lärmemissionen, bei denen nach den einschlägigen immissionsrechtlichen Bestimmungen Lärmschutzmaßnahmen anzuordnen wären, nicht zu erwarten sind.

Durch die vorgesehene Straßenbaumaßnahme ergibt sich keine wesentliche Änderung der Schadstoffsituation, die es rechtfertigen würde, dem Straßenbaulastträger die Durchführung von Schutzmaßnahmen aufzuerlegen.

Die Entwässerungskonzeption entspricht den wasserwirtschaftlichen Anforderungen. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser und auf Oberflächengewässer sind bei der vorgesehenen Entwässerung ausgeschlossen.

Bei einer Gesamtbetrachtung der Wirkungen der Maßnahme ist der hiermit verfolgte Zweck der Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gegenüber den Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes und des Lärmschutzes wegen der nach Durchführung von Vermeidungs-, Sicherungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleibenden allenfalls geringfügigen Beeinträchtigung dieser Belange vorrangig. Die Planung genügt auch den Anforderungen des Klimaschutzes. Die Abwägung der durch das Gesamtvorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange führt deshalb zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Planfeststellung des Ausbaus der Landesstraße Nr. 455 (L 455) im Zuge der Erneuerung des Brückenbauwerks der Deutschen Bahn AG in der Ortslage Freinsheim vorliegen.

Die Planfeststellungsbehörde gelangt daher zu der Bewertung, dass der Ausbau der Landesstraße Nr. 455 (L 455) im Zuge der Erneuerung des Brückenbauwerks der Deutschen Bahn AG in der Ortslage Freinsheim zulässigerweise realisierbar ist.

F Allgemeine Hinweise

I. Allgemeine Hinweise

1. Zuständige Straßenbaubehörde ist der Landesbetrieb Mobilität Speyer, St. Guido-Str. 17, 67346 Speyer.
2. Zuständige obere Wasserbehörde, wasserwirtschaftliche Fachbehörde, obere Naturschutzbehörde und Enteignungsbehörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße.
3. Zuständige Behörde für die Ausführung des Gesetzes zum Schutz des Bodens (BBodSchG) sowie des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz.
4. Die straßengesetzlichen Voraussetzungen im Sinne von Kapitel B, Nr. 9 ergeben sich aus § 39 LStrG.

II. Hinweis auf Auslegung und Zustellung

Der Planfeststellungsbeschluss (Beschlusstext ohne zugehörige Planunterlagen) wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Weitere Ausfertigungen dieses Beschlusses und die in Kapitel A, Nr. AVIII und AIX genannten Unterlagen werden darüber hinaus nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim, Bahnhofstr. 12, 67251 Freinsheim zwei Wochen lang zur Einsichtnahme ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegung gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber denjenigen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen.

Die in der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist zur Klageerhebung wird im Falle des obigen Absatzes 1 mit der unmittelbaren Zustellung, im Falle des Absatzes 2 mit dem Ende der Auslegungsfrist in Lauf gesetzt.

G Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments erhoben werden. Der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten (das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, dieser vertreten durch den Geschäftsführer, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz), und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klägerin oder der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Beglaubigt:


(Marion Brinkhaus)



In Vertretung:

gez.:

(Dr. Markus Rieder)

Leiter der Planfeststellungsbehörde